

## Nr. 12.

**Erneuertes Verbot der Taubenflucht gegen Unberechtigte,  
vom 17. Sept. 1756.**

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Erzbischoff zu Köln, & Thuen kund, und jedermanniglichen hemit zu wissen, was massen Wir zwarn unterm 12. Septembris 1725 eine Edictal-Verordnung dahin ergeben, und gehörend verkünden lassen, daß alle und jede, so zum Taubens-Flug nicht berechtigt, die Tauben und deren Auslassung zum Feld-Flug unter der Wörnung ab und einzustellen hätten, das sonst die Tauben-Häuser zerstöhret, und zerbrochen, fort die Tauben hinweggenommen werden, diejenige aber, welche etwa zu Haus Tauben halten wollen, dieselbe eingesperrt halten, und zum Feld-Flug und Raub nicht auslassen sollen, wan aber dieser unserer Verordnung besördert auch in hiesiger unserer Residenz-Stadt schuldig nicht nachgelebt, sonderne von verschiednen unberechtigten Civil- und Militair-Personen nach wie vor Tauben ausfliegend gehalten werden, Wir aber solches einmahl für all abgestellet, und erwähnte unsere Edictal-Verordnung gehorsamst besörgt wissen wollen; So thuen Wir dieselbe hierdurch nicht nur erneuern, sondern dahin auch ferner erweiteren, daß des oder diejenige, von Civil- so wohl als Militairen, ohne Unterschied der Person, welche zum Tauben-Flug nicht berechtigt, aber Tauben zu halten, und ausfliegen zu lassen sich ferner unterstehen würden, in eine Straf von vier Goldgulden nebst Confiscirung dero zum Aussling haltender Tauben, und Verbrechung ihrer Tauben-Häuser so ipso verfallen, auch jedermanniglichen die von denen zum Tauben-halten Unberechtigten in Städten und Flecken ausfliegen lassende Tauben fangen zu mögen hemit, und Kraft dieses erlaubet seyn solle, und damit niemand der Unwissenheit gegenwärtiger unserer Verordnung sich zu entstüldigen besörgte Ursach haben, ein jeder auch für Schaden und Kosten sich zu hüten wissen möge, befehlen Wir allen und jeden unsrer Beamten, und Unterherren auf dem platten Land, fort Bürgermeister, und Rath in denen Städten, und Flecken diesel- und jenseith Rheins gnädigst, und ernstlich hemit, gestalten diese unsre erneuerte Landesherrliche Verordnung nicht allein zu jedermanniglicher Wissenshaft und gehorsamster Nachachtung auf denen Ganzelen öffentlich publiciren, und souß gewöhnlicher Orthen affigieren zu lassen, sonderne auch so gewiss die dawider Handlende zu Afsführung obgemeldter Straf un Nachläßig executiv zu vermögen, und annehmend deren selben Tauben zu confisziiren, und in Städten und Flecken aufzufangen, die Tauben-Häuser aber zu zerstöhren, zu zerbrechen und zu vernichtigen, als bey jederem Contraventions-Fall die Beamte und Unterherren des Orths, fort Bürgermeister und Rath in denen Städten, und Flecken selbst in eine Straf von zehn Gold-Gulden hierdurch erklärt, und dafür nebst aufzugehenden Kosten al-

sofort executiv angesehen werden sollen. Urkund dieses. Geben in unsrer Residenz-Stadt Bonn den 17. Septembris 1756.

Clement August Churfürst.

Vt. J. C. Lapp.

(L. S.)

J. F. Clesse.

## Nr. 13.

**Des Erzstifts und Churfürstenthums Köln Jagd- Büsch- und Fischereyordnung, vom 9. Jul. 1759.**

Su bemerken: Das, da gegenwärtige Ordnung durch das derselben nachfolgende Edict in einigen Stücken verbessert worden, man die abgeänderte Stellen mit \* mehrerer Bequämlichkeit halber bezeichnet habe.

Wir Clement August von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, &c. Jagden hemit zu wissen, was gestalten Wir ungern wahrgenommen, daß, obwohl unsre Herren Vorfahren am Erzstift zu Wieder-Aufbringung, Jagd- und Erhaltung so wohl unsrer eigenen Wild- Wahn-, Forst- und Fischereyen, als auch unsrer Unterthanen Waldungen, und Gehölzen vor und nach verschiedenlicke heilsame Verordnungen verfassen, und verklinden lassen, nichts destoweniger selbige bisher allerdings nicht beobachtet, mithin durch die eingeschlichene Mischbräue die Wildbahn, und Waldungen so wohl, als Fischereyen in mercklichen Abgang, und Verwüstung gerathen seyen; damit nun diesem besorglichen Ubel in Seiten vorgeborgen, die Wildbahn in Aufnahm gebracht, im Flor erhalten, das Gehölz, und Waldungen aber von fernrem Verfall, die Landschaft von Mangel an nöthigen Brands- und Bau-Holz gerettet, fort die in Unstand gekommene Fischereyen hergestellet, und genutzt werden mögen. Dahero haben Wir aus Lands- Fürst- Wätterlichem Erieb, und Vorlorg, so diensam, als nöthig zu seyn erachtet, die vorhin erlassene Verordnungen gnädigst zu erneuern, zu vermehren, und zu verbessern. Wir ordnen also wohl ernstlich, sezen, und wollen, daß

Caput I. Von Jagden.

J. 1. Unser Obrist-Forst- und Jägermeister, Vice-Obrist-Forst- und Jägermeister, Forst-Verwalter, samt ihnen untergebenen Forst- Bedienten, Wald-Forstern, Amts- Jägeren, Besuch-Knechten, und Forstern, auf die Wildbahn leidige Aufsicht haben, damit derselben über altes Herkommen nichts entwendet, oder entzogen werde, und wan sie etwas, so demselben zu wider lauset, erfahren, und sie der Sachen abzuholzen, oder beständig vorzubauen nicht vermögten, alsdan an Uns, oder unsre nachgesetzte Hof-Cammer nach der Sachen Wichtigkeit berichten, und darüber den Bescheid einholhen sollen.

Westphälisches Provinzialrecht. III.

\* §. 2. Alle die Unserige, so zu der hohen Jagd- und Wildbahn besügt, sollen die gewisse Zeit zum Jagen halten, als nemlich mit denen Hirschen von Magdalena-Jagd bis halben Septembris, mit denen Wild-Kälber, Schmahl- und Gaill-Thieren vom ersten Januari bis letzten Januari, so dan dem schwarzen Wildprett von Galli bis drey Königen, mit denen Hasel-Hüneren von Joannis Baptistae bis halben Septembris, sonst aber vor- und nach berüchter Zeit sich dessen gänzlich, und zwar bey Straf von sechzig Gold-Gulden für jeden Fall enthalten.

§. 3. Jedoch gestatten Wir, daß außer dieser Zeit ein- oder anderer Frischling, wie auch im Sommer ein- oder anderes Kälber in eigener Wildbahn zu des Eigenthümers Haus-Nothurst, nicht aber zum Verkauf geschossen werden möge.

\*\* §. 4. Bleibt es auch bey dem alten Gebrauch die Rehe-Wölfe das ganze Jahr hindurch schiessen zu dürfen, hingegen seynd die Geisen nicht nur nach Möglichkeit zu verschonen, sondern es hat sich auch jedermann deren Schießung bey fünfzehn Gold-Gulden Straf zu entubrigien.

\*\* §. 5. Ebenmäsig solle unser Forst- und Jagd-Amt nicht verstatthen, daß wider Weidwerks-Gebrauch zu unrechter Zeit das kleine Wildprett gesaget, und dardurch den im Feld stehenden frischen Schaden zugefügert werde, Wir sezen dahero, und ordnen, daß das kleine Wildprett, als Hasen, und Hüner in unseren Lemteren Linz, Mehlem, Gordesberg, Bonn, Unter-Amt Hardt, Zulpich, Liedberg, Bruel, Deutz, Hülchrath, Liedberg, wo dieses Amt an den Erft-Strohm anschiesst, samt dem so genannten gräflichen Land vom ersten Augusti bis zum ersten Martii, und in unseren Lemteren Albenwied, Neuerburg, Nutzburg, Albenahr, Ober-Amt Hardt, Liedberg, Kempisch- und Kyanischer Seithen anschiesend, Dett, Kempen, Linz, Urdingen, Kaiserswerth, Rheinberg, von St. Bartholomäi bis zum ersten Martii zu schiessen erlaubt, die dagegen Gehorrende aber für jedemahl nebst Erziehung des Schadens mit zehn Gold-Gulden zu bestrafen seyen.

§. 6. Auch ist mit allem Jagen in denen Weinbergen, und Gärten von der Blüthe bis nach der Weinlese gänzlich einzuhalten, die dagegen Handlende aber seynd zur billiger Erziehung des selbst, oder durch ihre Hunde verursachenden Schadens nicht allein ohne einiges Abssehen deren Personen anzuhalten, sondern auch darbeneden mit einer Straf von zehn Gold-Gulden zu belegen.

§. 7. Nachdem auch in der Zeit, wan das Wildprett sehet, die Wildbahn zu verschonen, und in rechter Ruhe zu lassen ist, als sollen unsere Jagd- und Forst-Bedienten daran seyn, damit außer Lands- und gewöhnlichen Straßen alsdan keiner in die Busch- und Waldungen fahren, Laub- oder Schanzen machen, Heide scharrern oder grasen möge; absonderlich aber sollen alsdan die Kühe- und andere Hirten diejenige Dörfer, wo das Wild seinen Stand und Gas hat, mit denen Heerden nicht betreiben, sondern sie davon gänzlich ab- und aushalten;

§. 8. Und damit denen Untertanen so wohl als Hirten desto besser kund gethan werde, an was für Ort und Enden das Wildprett seien Gas, und Ruhestand zu haben pflegt, so soll ferner unser Forst- und Jagd-Amt veranstalten, daß sothane Orten mit Stroh-Wischen behangen, oder durch andre Mark-Zeichen von dem übrigen Wald um-

terschelben werben, demnach aber soll sich kein Hirte oder Untertan bey Straf von fünf Gold-Gulden gelüstten lassen, sein Kind- oder anderes Viehe in solch behangene Bezirke zu lehren, sondern es sollen dieselbe jederzeit, und das ganze Jahr hindurch gefreyet seyn und bleiben, besagtes Forst- und Jagd-Amt aber haben dabei die Worsorg zu gebrauchen, damit sothane Bezirke zu Schmählerung der denen Untertanen unentbehrlicher Weide nicht allzuweit erstrecket, und ergrösseret, wohl aber in bescheidenlicher Maas angelegt werden mögen.

§. 9. Keiner soll sich erkühnen junge Hasen, Rehe, wilde Kälber, und Frischlinge in der See-Zeit aufzufangen bey Straf von fünfzehn Gold-Gulden.

§. 10. Niemand soll sich unterstellen im Frühling Kuer-Virk- und Hasel-Hüner, auch Hasanen-Eyer bey fünfsig, Feldhüner-Eyer aber bey fünfzehn Gold-Gulden Straf aufzuhaben, oder deren Junge in denen Nestern, oder dem Gras aufzufangen, so viel aber die Kivitten-Eyer betrifft, sollen solche durch unsere Forst-Bedienten, besonders im West Riedlinghausen, Amt Kempen, Linz, und Urdingen fleissig aufgesucht, und zu unserer Hoffstatt eingeschickt werden, deren Aufhebung jedoch denen zu Jagd nicht berechtigten Untertanen bey fünf Gold-Gulden Straf verbotten, hingegen aber erlaubt wird das findende Nest gegen ein an-hoffendes Trink-Geld unserem Forst-Bedienten anzuziegen.

§. 11. Solte Sach seyn, daß unser Forst- und Jagd-Amt nöthig erachtete, eine Anzahl Hüner zum Aufsuchen fangen zu lassen, so soll man doch das alte Huhn mit zwey jungen Hüneren, und zwey, oder einem jungen Hahn zu desto besserer Forstflanzung fliegen lassen, scheinlich aber den Bedacht nehmen, damit der Fang auf denen Gränen geschehe.

§. 12. Auf Kramel-Wögel Ströpfe, Stricke, und Schnesen zu stellen an Ort- und Enden, wo Hasel-Hüner seynd, wird allen, und jedem ohne Unterscheid, gänzlich, und bey fünfzehn Gold-Gulden Straf verbotten, denen zur Jagd Berechtigten aber wird ein solches auf Orten, wo keine Hasel-Hüner seynd, erlaubt, denen Underechtigten jedoch anderst nicht, als mit Vorwissen, und Erlaubniß unseres Forst- und Jagd-Amtes.

§. 13. Es sollen auch unsere Jagd-Bediente bey dem Berchen-Fang gehörige Obsorg tragen, damit deren keine verbracht, oder ohne Befahl verschleppt werden, wo widrigenfalls die daran Pflichtige für jedes Stück einen Gold-Gulden zur Straf zu erlegen haben, übrigens wegen Entfremdung deren Garn- und Leinen-Haspelen, fort, was dergleichen ist, wird sich auf den §. 53 bezogen, sonst wird das Wachteln, wie auch Nachtgallen-Fangen, dieses besonders in der Gegend Bonn, Bruel, Poppelesdorf, und Herzogs-Freud auf Art, und Weise, wie es auch geschehen könnte, bey zehn Gold-Gulden Straf verbotten.

§. 14. Nachdem auch die Eichelen, Büchen-Hasel-Nuß, und Holz-Obst-Wistung zur hohen Wildbahn gehörig, und Wir vernommen, daß bis anhero Leute eigenen Gefallens ohne unsrer Forst-Beamten Vorwissen solche aufzulesen, ja auch die wilde Obst-Bien-Aepfel und Speyerslinge-Bäume in unseren Waldungen umhauen zu lassen, und an allershand Schreiner-Arbeit zu verwenden sich erkühnet, welches Wir in keine Wege gestatten können, als sollen unsre Forst-Bediente zu recht ge-

wöhnlicher Zeit solche Mastung verbieten, und für das Wildprett hegen; würde aber ein- oder der andere sich bey dem Forst- und Jagd-Amt melden, und um etwas an dergleichen Mastung zu lesen anhalten, so seynd Wir gemeint ihnen aus Gnaden; zu keiner Schuldigkeit aber; ete was zu verfatten, und soll unser Obrist-Forst- und Jägermeister, auch Forst- Beamte Verordnung thuen, damit nach Umständen der Zeit an Ort- und Enden, wo es ohne Nachtheil der Wildbahn geschehen kan, ihnen ein Platz angewiesen, und das andere, dem Wildprett zum Besten gehetzt werde, und der übrigen befchland, daß sich niemand bey fünf Goldgulden Straf gelüsten lasse, einige Kapsel-Birn-Speyerling, oder dergleichen wilde Obstbäume in unseren Waldungen eignen Gefallens zu fällen, es wäre den, daß Wir solches auf sein gebührendes Aufsuchen aus Gnaden erlaubt hätten, und demnach vom Forst- und Jagd-Amt die ordentliche Anweisung geschehen wäre.

§. 15. Es sollen auch die Forst- Beamte, Wald-Förster- und Amts-Jägere, was für Mastung hin, und wider in des hohen Erzstifts Waldungen vorhanden, unserer Hof-Gammer zeitlich anzeigen, damit solchem nach die Besichtigung darüber eingenommen, und das ferner nöthige, so wohl wegen Ausreibung deren Schweinen, als auch erforderlicher Aßung des Wildprett verordnet werden könne, wie solches hierunter in der Forst-Ordnung breiteren Inhalts erklärt werden solle.

§. 16. Kein Forst-Bedienter soll bey Verlust seines Dienstes, und schwächer Leib-Straf sich erführen, einiges Wildprett ohne Vorwissen unseres Forst- und Jagd-Amts zu verkaufen, oder zu verfatten, noch ein Wirth, oder Unterthan bey Vermeidung einer Straf von fünfzehn Goldgulden sich unterstellen von denen Wald-Förster- und Jägeren Wild zu erhandeln, sondern schuldig und gehalten seyn, den- oder diejenige, so zum Verkauf es seiß bieten, alsbald anzubringen, und nahhaft zu machen.

§. 17. Dan wird auch besagten Wald-Förstern, und Amts-Jägern anbefohlen niemanden, wes Standes er seye, in unserer Wildbahn, oder sonst die Jagd zu erlauben, mit dem Befehl: daß die dagegen Pflichtige, auf die Jagd außer unserem Dienst mitgenommene, nach Maßgab des folgenden öphi angesehen, die Wald-Förster, und Amts-Jägere aber zum erstenmahl mit einer Straf von zwanzig fünf, das zweitere mit fünfzig Gold-Gulden bestraft, und das drittemahl ihres Amts-entschel werden sollen.

§. 18. Unseren Unterthanen, auch Fremden, so zur Jagd nicht berechtigt seynd, sie seyen, wer sie immer wollen, Civil- oder Militair, auch geistlichen Standes wird hiemit bey Vermeidung von hundert fünfzig Goldgulden, und, nach Maßgab der Personen, und Gestalt des Verbrechens, unter Leib-Straf, Kraft dieses gnädigst besohlen, kein klein so wohl, als grobes Wildprett, als Hirsch, Schwein, Rehe, Hasen, Canin, Auerschähnen, Birn-Hüner, Fasanen, Fels-Hüner, Reiger, wilde Enten, oder Tauben, und was dergleichen mehr ist, weder in Büschchen, noch aufm Feld zu schießen, zu fällen, oder zu fangen.

§. 19. Wie dan auch denser Officiers, Bürgern, Studenten, Kaufmanns-Dienneren, Soldaten, und allen, so nicht zu schießen berechtigt, das Flinten-Tragen in unserer Wildbahn, oder Jagd, außer, es ge-

schehe im Reisse auf öffentlicher Strassen; bey acht Goldgulden Straf hiemit verbotten wird.

§. 20. Würden sich heimliche Wildprett-Schüßen vermerken lassen, so sollen unsre Forst-Bediente dahin alles Fleisches trachten, damit dieselbe zu Haffen gebracht werden, dazu ihnen unsere Beamte, und jeden Obrist-Vorstehere die hilfliche Hand zu bieten; bey Straf von fünfzehn Goldgulden hiemit angewiesen seynd, derjenige aber, welcher einen Wildprett-Schuß einbringend wird, soll eine Belohnung von zehn Goldgulden, so von dem Wildprett-Schuß neben der Straf zu entrichten, erhalten, der Wildprett-Schuß ist für das erstemahl mit hundert fünfzig Goldgulden, das anderemahl aber mit dem Stockhaus, auch nach Besinden mit einer schwächeren Straf zu belegen, und derjenige, so einen Wildprett-Schuß wissentlich beherberget, mit dreißig Goldgulden zu bestrafen.

\*\*\* §. 21. Die Lang-Büchsen, oder Selbst-Geschloß, Wäm- oder Schlag-Gisen, Fallen, wie auch Opat-Schlingen, und Ströpf-Stellen, weniger nicht, daß das Vogel- oder Feder-Wildprett fangen mit Schlag-Nachts- und Streich-Garn werden bey fünfzehn Goldgulden Straf verbotten.

§. 22. Derjenige, so auf seinem Grund Ströpf, Schlingen, Selbst-Geschloß ic. mit- oder ohne gefangen- oder geschossenen Wild findet, soll solches bey zehn Goldgulden Straf dem nebstgelegenen Jäger anzeigen.

§. 23. Denen Schiefeuthen wird bey Vermeidung dreißig Goldgulden Straf hiermit anbefohlen, inßkünftig kein wechslendes Wildprett, wie es Nahmen haben mag, im Rhein aufzufangen, und dessen sich zu bemächtigen.

§. 24. Es soll auch fernherhin denen Jägeren deren, so zur groben Jagd berechtigt seynd, an unseren Wildbahns-Gränzen in erlaubter Saison anzustehen, und zu schiessen zwar verfattet seyn, jedoch ist denenselben an besagten Gränzen, und Wechseln einige Gruben, um sich darin anstellen zu können, imgleichen einen Stand in den Höhlen, wie auch auf denen Bäumen, der aduf der Erd-Jagds-Gebrauch widrige Schirme zu machen, nicht weniger aus dem Herrschaftlichen in die Lands-Fürstliche Wild-Bahn zu schiessen bey Vermeidung sechzig Goldgulden Straf verbotten.

§. 25. Diejenige, so keine grobe Jagd haben, sollen bey fünfzehn Goldgulden Straf sich keiner Pracken gebrauchen, sondern lediglich mit Spionen, oder vorstehenden Hunden begnügen, damit das Wildprett nicht gesprengt werde. Solte aber ein- oder anderer mit einem, nicht gar zu kleinen, sondern grösseren, und von unserer Wildbahn so weit entfernten District, daß das Überlaufen deren Pracken nicht zu befahren ist, verfehnen seyn, solchenfalls können Wir jedoch gnädigst geschehen lassen, daß er sich nach seinem Wohlgefallen deren Pracken gebrauchen möge.

§. 26. Wan jemand mit Hunden auf seine Jagd ziehet, ehe er aber hinzlanget, eine andre passiren muß, soll selbiger die Hunde nicht frey laufen lassen, sondern gekuppelt, oder am Strick führen.

§. 27. Gleichwie auch bekannt ist, daß einige unsrer Unterthanen, und Eingesessenen in unserem Erzstift, und Kurfürstenthum, welche zu der Jagd theils in gemeinen, theils in ihren eigenhümlichen Waldungen, oder Feldern berechtigt seynd, oder selbige sonstigen zu genießen haben, sothane Jagden durch ungelehrte Jäger, oder eine starke Anzahl Bauern-Schüßen exerciren lassen, oder gar an Auswärtige verleihnen, hies-

durch nun der Jagd selbst ein außerordentlicher Schaden zugezogen, und das Wild ohne Unterscheid ausgerottet wird, also verordnet, und befiehlt Wir hiemit gnädigst, daß diejenige, so zur groben Jagd befugt seyn, gelernte Jäger, die andere aber, so zur kleiner Jagd berechtigt, entweder einen beständigen Jäger halten, oder aber einem, oder höchstens zweyen Eingesessenen, nachdem der Jagd District groß, oder klein ist, derselben Ausübung committieren sollen, bey Straf, daß wiedereinfalls in eine Brücht von zwanzig Goldgulden fällig sollen ertheilet werden.

§. 28. Allen, und jeden Erftifftlichen Unterthanen wird ernstlich, und bey Straf von acht Goldgulden eingebunden, ihren auslaufenden Hunden einen Klüppel, ungefähr von einer Ehren lang, anzuhängen, oder zu gewärtigen, daß die Hunde tod geschossen, und für jeden, nebst obgezählter Straf, dem Jägeren ein halben Florin Schuß-Geld von ihnen entrichtet werden solle.

§. 29. Niemand soll auch beym Abhängen, und Hüten in denen Felder, und Weingarten, wie abgemeldt, ungetuppte Hunde, weder Höhre, oder Schieß-Wüchsen gebrauchen, bey Straf von acht Goldgulden.

§. 30. Besonders wird denen Dienst-Mägden, wan sie das Essen denen Knechten, und Taglöhnern ins Feld tragen, bey gleicher Straf anbefohlen keine ungetuppte Hunde mitzunehmen.

§. 31. Die Mehger, wan sie nichts zu treiben haben, sollen ihre Hunde bey drey Goldgulden Straf am Strick führen.

§. 32. Nachdem es die tägliche Erfahrung gibt: was massen durch das beständige Auslaufen deren Räthen in den Felder, und Wiesen die junge Fasanen, Feld-hühnere, und Hasen zu nicht geringem Verderb der Jagd, von selbigen weggefangen werden, so wollen Wir zu dessen Vorbeugung, daß allen in unserem Erz-Stift, bey unseren Unterthanen ohne Ausnahm der Personen, beständlichen Räthen die Ohren, und zwar platt am Kopf bey Straf eines Goldgulden abgeschnitten werden sollen, damit dieselbe bey Rhau, oder Regenwetter in die Felder, und Wiesen nicht mehr laufen, denen Fasanen, und sonstigem kleinen Wildprett aufpassen, und selbigen wegtreffen.

§. 33. Das in unseren Waldungen mit denen so genannten Vogel-Rauen vorgehende Vogel-Fangen wird bey acht Gold-Gulden Straf verboten, es seye dan, daß unser Forst- und Jagd-Amt darzu die Erlaubnis ertheilet hätte.

§. 34. Wie ingleichen auch das Ausnehmen deren Vögeln, und Aus-hauen deren Tauben bey Vermeidung derselbigen Straf hiemit untersagt ist, worunter jedoch die Spahen nicht verstanden seyn.

§. 35. Alle Unterthanen, welche in denen Wäldeien Hirsch-Gewichter, oder auch gespist- oder geschossene Hirsch, Gänse &c. finden, sollen dieselbe dem negst-gelegenen Wald-Forster, oder Amts-Jägern, dieser aber zum Forst- und Jagd-Amt bey Straf von drey Goldgulden einliefern.

§. 36. Gleicher Gestalt sollen überall in unserer Wildbahn an Orten, wo es vonnöthen seyn wird, Salz-Bücken zugerichtet, und durch Behang, oder sonstien auch Graben besorgt, fort außer Gefahr der Verwüstung gesetzt werden, ein jeder Hirt soll aber das Vieh davon bey Straf von drey Goldgulden, und Erzeugung des Schadens abhalten.

§. 37. Die in unseren Waldungen bereits eingerichtete Allseen,

Richt-Stätte, und Stell-Wege sollen beständig offen gehalten, und durch unsre Forst-Bedienten, und darzu verpflichtete Unterthanen nothigen Fällen von drey zu drehen Jahren erneuert werden bey Straf von fünf Goldgulden.

§. 38. Wo die Wild-Zäune zu hoch, und die Graben zu breit, mithin der Wechsel hierdurch gesperret wird, soll unser Forst- und Jagd-Amt darüber zu unserer Hof-Cammer gerächlich berichten, damit zu Bewußt des Wechsels die Zäune, und Graben nach Nothdurft respectiv eingehauen, und nieder getisst werden können.

§. 39. Auch sollen, wo es nothig erachtet wird, in unseren Wildbahnen, und kleinen Gehägen Wild-Waffen gesetzet werden, damit ein jeder sich darnach achten könne.

§. 40. Niemand soll sich bey dreißig Goldgulden Straf unterfehren einen von unseren, mit dem gewöhnlichen Mark bezeichneten Hunden aufzufangen, es seye dan Sach, daß der Hund sich verlaufen hätte, und man solchen dem negst-wohnuenden Jäger rückstellen wolte.

§. 41. Keiner von unseren Jagd-Bedienten soll bey Straf der Cassation und Erzeugung des Schaden sich gelüstet lassen, einen von unseren Hunden zu verkaufen, oder zu verschenken, ingleichen soll auch niemand erlaubt seyn, andere Hunde ohne Vorwissen unseres Forst- und Jagd-Amts bey Vermeidung zehn Goldgulden Straf in die Lekt zu nehmen.

§. 42. An allen Orten in unserem Churfürstenthum, wo die Jagden angefasset werden, soll man gute Ordnung halten, und dahin sehn, damit bey Repartition deren Frohnen und Führen niemand über die Gebühr beschwärhet werden möge.

§. 43. In denen Lemeren, wo zur Jagd, oder Fahrtung des Zeugs determinirte Dienste vorhanden, sollen solche vor allem aufgeboten, sonst aber in so weit solches hergebracht, von denen Unterthanen, nachdem ein jeder mit Pferden versehn ist, nach Proportion angehaft, und darin nach Zahl deren Pferden, so viel möglich, eine Gleichheit durchgehends gehalten werden.

§. 44. Es sollen auch unsre Beamte, und Bediente fleissige Sorg tragen, daß die zur Jagd-Frohne benötigte Unterthanen so oft- und vielmahl, als ihnen solches von unserem Forst- und Jagd-Amt schriftlich zukommen wird, also gleich in der angefachten Zeit, und Stund, scheinbarlich an dem Ort, dahin sie beschieden werden, bey dem Beug- und anderen Jagd-Diensten erscheinen.

§. 45. Diejenige, so auf beschriebene Ausschreibung an dem Ort, wohnet er beschrieben worden, zu bestimmter Stund mit seinem Gespann nicht erscheinet, soll zwey Goldgulden, aufm Fall aber, daß er halbstärtiger Weise gar ausbleiben würde, fünf Goldgulden zur Straf geben.

§. 46. Diejenige, so zu Wolfs-, Hirsch- und Schwein-Jagden beschrieben, und aufgebotted werden, sollen dazu mit Waffen, wie es angefaget wird, erscheinen, und dazu von denen Haub-Wätern keine Kinder, noch Weiber, sondern Manns-Leute, so über fünfsichn Jahr alt seyn, abgeschicket werden.

§. 47. Bey denen Kleps- oder Treib-Jagden sollen gleichfalls fünfzehn, und mehr jährige Leute gebraucht, jedoch gestattet werden, daß zur Zeit, da die Männer in der Feld-arbeit begriffen, Weibs-Leute an

ihrer Stelle sich einfinden, und soll alsdan ein jeder am Platze obiger Instrumenten, mit Klappern versehen seyn, alles bey Straf von einem Cölnischen Gulden, welche Straf auch diejenige erlegen sollen, so ungesetzsamlich ausbleiben, die zu spat Erscheinende, oder auch die vor Endigung der Jagd sich wieder nach Haus begebenende aber sollen einen halben Gulden Cölnisch zur Buß geben.

§. 48. Und damit hierinfals eine desso bessere Ordnung gehalten, und Nachricht erlangt werden möge, ob jemand zu spät, oder gar nicht erschien seye, oder auch sich abgestochen, und vor Endigung des Tages wieder nach Haus begeben habe, so soll der Wald-Hörster, oder Amts-Jäger, welcher das Jagen einrichtet, die dazu bestellte Leute gleich Anfang zusammen, und auf einen Haufen, jedoch eines jeden Dorfs Vorsteheren mit den Steinigen, aßsonderlich treffen lassen, und alsdan aus einem Register, oder Rolle, all diejenige, welche zu der Jagd aufgeboten, und dabey zu erscheinen schuldig seyn, mit Namen, und Zunamen deutlich ablezen, auch dieses bey dem Ende der Jagd wiederholen, mithin die Ausgebliedene, zu spat gekommene, oder zu frühe Entwöhne zu gesühnender Bestrafung ordentlich protocolliren, und anschreiben,

§. 49. Da jemand wegen Krankheit, hohen Alterthums, oder anderer redlichen Ursachen halber bey Jagen zu erscheinen nicht vermögte, soll derselbe entweder einen anderen an seine Statt schicken, oder durch des Dorfs Vorsteheren, Schaffen, oder Försteren die Ursache seines Ausbleibens berichten, und bezeugen, keiner aber bey Vermeidung schwärter Bestrafung zu Gunst sich steigen lassen, eine falsch- oder erdichtete Entschuldigung auf die Wahn zu bringen.

§. 50. Schaffen, und Vorstehere sollen bey Ausschreibung deren Diensten sich davon bey zehn Goldgulden nicht erledigen, und frey machen, imgleichen wied bey selbiger Straf unserren Först- und Jagd-Bedienten hemist verbotten, jemand davon zu befreyen, vielmehr desfalls einiges Geschenk anzunehmen, wo aber in einem Haus der Mann, oder Frau frank ist, soll solches für dasmahl, und ohne Consequenz übersehen werden.

§. 51. Bey Aufstellung deren Jagden soll diejenige, so solche anordnet, es also einrichten, daß auf Sonn- und Feiertage die Halbscheid anderer Dienst-Leute die Frühe-Messe, die andere aber die Hohe-Messe hören können, wo aber ein Priester allein vorhanden wäre, soll ein anderer aus dem negst-gelegenen Ort, oder Kloster beschrieben werden, das mit sämtliche Dienst-Leute der heiligen Messe bewohnen können.

\*\* §. 52. Wan auch unser Obrist-Först- und Jägermeister, oder diejenige, so in dessen Abwesenheit das Jagen dirigirten, ein- oder anderen Orts zu stellen Willens wären, und dessen die negst-gefessene Unterthanen zuver, und zwar zu dem End verständiget hätten, damit sie ein, zwey, oder mehrere Tage den Ort, wo man zu Jagen Vorhabens, mit ihrem Vieh nicht betreiben solten, so sollen selbige Unterthanen, ohngefähr sie solche Dertore zu betreiben berechtigt wären, selbige in so lang mit ihrem Vieh nicht beziehen, sondern solches anderwerts so lang hinzutreiben, bis das Jagen verrichtet, und ihnen durch unserren Obrist-Först- und Jägermeistern wiederum dahin zu treiben wird erlaubt seyn,

da auch jemand hiewider zu handlen sich würde erkennen, der soll mit einer Straf von zwanzig Goldgulden dafür angeschlagen werden.

§. 53. Die zur Jagd bestellte sollen möglichsten Fleiss daran seyn, damit kein Wildprett aus den Feug- und Jagd-Lüchern entlaufe, diejenige, so daran Schuld hat, soll mit zehn Gold-Gulden bestrafet werden, der aber dergleichen Freveler beweislich angibt, soll zehn Florin, so von jenem nebst jetzt besagter Straf zu zahlen, für Entzettel empfohlen.

§. 54. Weil auch oft- und vielmahlen geschieht, daß durch Niederliche lose Leute die Wind- und andere Leinen von dem Feug abgeschnitten, und dadurch oftmahs die Unserige in dem Stellen merklich gehindert werden, also sollen unsere Jagd-Bediente, und diejenige, so darzu beordert, welche bey dem Feug immerfort auf- und abgehen müssen, fleißig auf solche Leinen-Diebe Achtung geden, und da einer, oder der andere betreten wird, der soll mit einer Buß von zehn Goldgulden, auch, denen Umständen nach, höher nebst Ersehung des Schadens bestrafet werden, immittelst sollen die Fuhr-Leute, denen der Feug geliefert wird, dafür daran Schade geschieht, dafür stehen, und denselben nach Möglichkeit lehren.

§. 55. Diejenige, so zu Aufhebung des Feugs angeordnet werden, sollen es ordentlich verrichten, und bey Vermeidung zwey Gold-Gulden Straf keine Stell- oder Feug-Stangen liegen lassen.

§. 56. Keiner von unserem Wald-Hörstern, und Jagd-Bedienten soll sich erklären einen Unterthan zu schlagen, oder zu beschädigen, vielmehr mit einigen Exactionen zu befreien, sondern die Unterthanen, welche auf Jagden sich der Gedahr nach nicht verhalten, sollen zur Straf angebracht, zuvor aber, und in währendem Jagen zu Berrichtung ihrer Schuldigkeit scharf anerinnert werden, mochingen niemand, wer der auch seye, bey Vermeidung willkürlicher Straf, sich unterstellen soll, unserren Jagd-Bedienten, oder ihren Dienst-Jungen, bevorab, wan solige zur Jagd ansagen, oder sonst in ihren obhabenden Dienst-Berrichtungen begriffen, oder in solchen ausgeschicket werden, mit Schmähe-Wortern zu begegnen.

§. 57. Die Wolfs-Jagden sollen jederzeit im Winter gehalten werden, nicht aber im Sommer, es seye van Gache, daß man den Wolf mit gewissem Vortheil attaquaren könne.

§. 58. Ein jeder von unserem Wald-Hörster- und Jägern soll zu Befüllung deren Wölfen, Füchsen, Marderen, wilden Kähen, und Dachsen all möglichen Fleiß anwenden, und hingegen dafür das in der Taxa enthaltene Schuß- oder Fang-Geld zu gewarten haben.

§. 59. Das Ausspüren, und Fangen deren Dachsen, Marder, wilden Kähen wird in unseren Waldungen bey fünf Gold-Gulden Straf verbotten, sonst aber außer der Wild-Fuhr erlaubet.

§. 60. Keinem von unseren Unterthanen soll bey zehn Goldgulden Straf erlaubt seyn, junge Wölfe, Füchse, oder andere Raub-Thiere aus ihren Lager, oder Nestern aufzuheben, ehe er solches dem negst-gelegenen Wild-Hörster, oder Amts-Jäger angezeigt hat, damit diese dadurch die Gelegenheit erhalten, auf die Alte zu lauren, und solche wegzufließen.

§. 61. Weilen auch unsere Wald-Förster, und Amts-Jägere hin- und wieder zu Vertilgung deren Wölften, Füchsen, und anderer vergleich-  
chen Raub-Thiere Fallen legen, solche aber von leichtfertigen Leuten auf-  
gehoben, und entfremdet werden, so soll sothanen Fallen-Dieben fleissig  
nachgeforschet, und in Betretungs-Fall der Thäter nebst Erziehung des  
Schadens in eine Straf von fünfzehn Goldgulden fällig erklärt werden.

§. 62. Damit die Raub-Thiere deso ehender vertilget werden, wol-  
len wir inskünftig unseren Forst-Beamten nachfolgendes Schieß-Geld  
austheilen lassen.

|  |   |   |   |   |   |                |
|--|---|---|---|---|---|----------------|
| Von einem Raub-Bogel                                   | = | = | = | = | = | 15. Stüb.      |
| Von einem Fuchs im Sommer, wan der Balg nichts nuz ist | = | = | = | = | = | 20. Stüb.      |
| Für einen Wolf   | = | = | = | = | = | 1. Goldgulden. |
| Für eine Wölfin, die Jungen hat                        | = | = | = | = | = | 2. Goldgulden. |

§. 63. Die Wasenmeistere sollen bey zwey Goldgulden Straf das  
abgedeckte Ender, wan sie darzu in Gefolg Contracts schuldig seyn, auf  
die Ender- oder Kaur-Stelle lieferen; sonstien aber von dem vorhandenen  
dem negt-gelegenen Wald-Förster- oder Jägern jedesmahl die Anzeig  
thuen.

§. 64. Was zu unserem Dienst an Wildprett geschossen wird, blei-  
bet für unseren Zebr-Garten, was aber von Wildprets-Dieben ange-  
schossen, oder was sich selbst beschädiget, solle unserem Obrist-Forst- und  
Jägermeistern zu Theil fallen.

§. 65. Dassern sich auch an denen Gränzen zu trüge, daß das Wild-  
prett von denen Benachbarten zu Holz geschossen, und nicht fallen, son-  
dern auf unsern Grund, Boden, und hohe Jagd-Gerechtigkeit laufen  
würde, so sollen unsere Forst-Beamte, Wald-Förster, und Amts-Jägere  
keinem Angründenden, welcher die Folg nicht hergebracht, gestatten, dem  
Thier mit Hunden, oder Büchsen über die Gränzen herein nachzuziehen,  
sondern solches widersprechen, und den Nachfolgenden abtreiben, und da  
er sich nicht weisen lassen wolte, unserer nachgesetzter Hof-Gammer sol-  
ches zu fernerer Andung berichten. Da aber dieses Orts etwas von Wild-  
prett angeschossen würde, und über die Gränzen hinaus liefe, soll der-  
selbe Jäger, so es geschossen, ohngeheuer nachziehen, und solches, so  
weit er kan, verfolgen, um dadurch unsere, unseres Erz-Stifts, und Chur-  
fürstenthums unstrittig wohlvergebrachte Gerechtigkeit zu beobachten, fort  
daran nicht das geringste zu begeben, oder Eintracht geschehen zu lassen.

§. 66. Ein jeder Wald-Förster, und Amts-Jäger soll von halb  
Jahr zu halb Jahr eine Verzeichniß des in dem ihm gnädigst anver-  
trauten Forst befundenen Wildprets, als nemlich jagdbarer Hirschen von  
zwölf bis zwanzig Enden, geringer Hirschen, Spieß-Hirschen, alter Thie-  
ren, Schmal-Thieren, Kälberen, Schwein, Reuler, Bächen, Frischlin-  
gen, und Rehen an unser Forst- und Jagd-Amt, dieses aber an unsere  
Hof-Gammer einschicken.

§. 67. Wan allenfalls das Wildprett nicht zum Zebr-Garten ge-  
liefern, sondern wegen besonneren Umständen verkauft werden muß, so  
 soll darab die Specification samt dem daraus geldsien Geld Monatlich  
 zu unserer Hof-Gammer direct eingeschickt werden, worunter aber die  
 ausgeschickte Jagden nicht verstanden werden.

§. 68. Ein jeder Wald-Förster, und Amts-Jäger soll von Quar-  
tal zu Quartal eine Specification von allem so hohen, als niedrigem  
Wildprett (unter welch-leichterem die vermahlen aus-verpachtete Amts-  
Jagden nicht begriffen seynd) unserem Obrist-Forst- und Jägermeistern  
einsenden, und dabej segen, aus wessen Befehl, und an welchem Tag  
er solch Wildprett geschossen, und zu unserem Hof-Statt eingeschicket  
habe, von welch-all-eingeschicktem Wildprett bey unserem Zebr-Garten  
eine richtige Gegen-Rolle gehalten, so dan sothane Specification so wohl,  
als Contre-Rolle ebenfalls von viertel Jahr zu viertel Jahr an unsere  
Hof-Gammer eingeliefert werden soll, derjenige Wald-Förster, oder  
Amts-Jäger, auch Officant im Zebr-Garten, so hieran faumig erschei-  
net, soll für das erstemahl mit zehn, für das zweytemahl mit zwanzig  
Goldgulden Straf belegen, und für das drittgemahl seines Dienstes ent-  
lassen werden.

#### Caput II. Von Forst und Waldungen.

§. 1. Damit unsere Forst-Bediente, samt, und sonders, die ihnen  
respectivē anvertraute Jagd- und Forst-Bezirke desto besser beobachten,  
und verhüten mögen, daß darin, und daran weder heim- weder öffentlich  
mit Jagen, Bürsten, Schiessen, Gecken, Stellen, Fällen, Stricken, Drä-  
then, Graben, Selbst-Gethooßen an denen Wälderen, Holz, darin gele-  
genen Bergwerken, Stein-Gruben, Fisch-Wässeren, Eckerig, und Weid-  
Riesing einerley Schade geschehe, so verordnen Wir hiermit ernstlich,  
und wollen, daß ein jeder den ihm angewiesenen Forst täglich, so viel  
möglich, mit all-erinnlichem Fleiß um- und durchgehen, oder, nachdem  
er bestellt, mit Meiten besuchen, solches ohne sonderbare schauste Ursachen,  
und Verhinderung leineswegs unterlassen, und im widrigen Fall  
dafür stehen, und angesehen werden solle, wan durch seine Fahrlässig-  
keit, oder Versaumnis an Wild, oder Holz einiger Schaden geschehen  
solte; dorowegen dan auch keiner von denen Forst-Bedienten sich erküh-  
nen soll, ein- oder anderen Tag, und Nacht aus seinem Forst-Bezirk  
abzuweichen, sondern, da er notwendiger Geschäftien halber anders wo-  
hin vereisen müste, so hat unserm Forst- und Jagd-Amt er dieses ge-  
bührend anzugeigen, und um Erlaubnis zu bitten, auch, da sein Aufent-  
halt an anderen Orten was lang fallen würde, einen anderen auf eigene  
Kosten an seine Statt darzustellen.

§. 2. Unbesonderheit sollen auch unsere Forst-Bediente fleissige Ob-  
sorg tragen, daß die Waldungen unserer Behn-Leuten, auch diejenige,  
auf welchen Uns die Jagd zugesetzt, nicht gegen Forst-Gebrauch verbauen  
werden, sondern, da sie vergleichen vernemmen, ohne Unstand solches  
unserer Hof-Gammer einberichten, damit derley zu Schmählerung des  
Domini directi, und Jagd-Regalis gerechendis unerlaubte Beginnen recht-  
licher Ordnung nach in Seiten geandert werden könne.

§. 3. Leineswegs aber soll denselben erlaubt seyn andere Dien-  
sten, oder Besoldungen ohne unser Vorwissen anzunemmen, mit Holz,  
Kohlen, oder anderem, so dem Holz anklebig ist, zu handeln, Brand-  
wein zu brennen, Bier zum feilen Kauf zu brauen, Bieren- oder Wach-  
holzer-Kraut zu kochen, oder auch bei Überlassung des Holzes einiges  
Geschäft anzunemmen, alles bey Straf der Cassation, derjenige aber,

welcher dergleichen Untreu, und Unterschleife mit gnuglamer Beweis angeben wird, soll eine Belohnung von zehn Rthlr. erhalten, mit der Versicherung, daß sein Nam verschwiegen bleiben solle.

§. 4. Dan sollen die nahe besammen wohnende Forst- und Jagd-Bediente wochentlich an einem zu bestimmenden Ort im Wald, oder sonstigen Amts halber zusammen kommen, um sich so wohl wegen der Aufsicht des Walds, als auch Ausrottung deren etwa sich anzeigen den Wild-Dieben zu unterreden.

§. 5. Dieselbe sollen auch auf die Laag-Bäume, und Marksteine, Edcher, und Gemärke stetigeachtung geben, damit selbige nicht beschädiget, noch verändert werden, zu welchem End solche mit Fleiss aufgezeichnet, so dan von drey zu drey Jahren auf geziemend geschehene Anzeig, und darauf erfolgten Befehl von unserer Hof-Cammer zur Zeit, da es wegen der Feld-Arbeit am füglichsten geschehen kan, mit Zugabeung deren Benachbarten, auch unserer junger Mannschaft ein gemeiner Um- oder Belaidgang gehalten werden solle, damit dadurch allen verdächtischen Erzungen vorgebogen werden möge.

§. 6. Derjenige, welcher einen Markstein ausgraben, oder verrückt, oder auch einen Laag-Baum umhauet, soll mit dem Stock-Haus auf ein halbes Jahr, oder auch nach Befinden am Leib schärfer gestrafet werden.

§. 7. Unsere Unterthanen, welche einen Laag-Baum, Markstein, und andere gemachte Scheidung abgehauen, ausgeworfen, verrückt, oder verloren schen, sollen solches unserem negst-wohnenden Wald-Förster, oder Jäger anzeigen, diejenige, so gegen ihr Wissen die Anzeig unterlassen, sollen mit zehn Goldgulden bestrafet werden.

§. 8. Wan sich an einem Forst unversteinte Gränzen befinden, soll solches ohne Anstand von unseren Forst-Bedienten zu dem Forst- und Jagd-Amt, und von diesem unserer Hof-Cammer einberichtet werden, damit darauf eine ordentliche Versteing- und Enschließung vorgenommen werden möge.

§. 9. Weilen auch in ein- und anderen Orten die Fischbach- und andere Wässer bey anfließendem grossen Gewässer die Gränzschridung vielmahlen gänzlich einweissen, oder selbiger durch ihren verkehr- und veränderlichen Lauf Schaden zufügen, so sollen unsere Forst-Bediente ein solches bald dem negst-angelegenen Ober- oder Kellnern anzeigen, damit dieser dem Nebel ohne Aufstand abholde, oder nach denen Umständen fürderksamst an unsere Hof-Cammer dessals den unterthanigsten Bericht erstattet könne.

§. 10. Weilen auch verschiedene unserer Waldungen an statt Marksteinen, und Laag-Bäumen mit einem Graben umzogen, und dadurch abgemarcket seyn, so sollen unsere Forst-Beamten besten Fleisches daran seyn, damit sothane Graben beständig offen gehalten werden.

§. 11. An statt deren abhauend- und abständigen Bäumen sollen alssofort in unseren Wälderen binnen Jahres Zeit junge Stählen auf deren Platz wieder angepflanzt, und, da solche nicht anschlagen, gleichfalls andere aufs neue wieder angesetzt werden, bey Straf jedesmahl von einem Goldgulden.

\*\*\*\*\* §. 12. Auf gleiche Weise ist es auch mit denen etwa einer ganzer Gemeinde zugehörigen Büschen zu halten, und sollen gesamte Ge-

meinheits-Glieder jährlich ein- oder mehrere junge Bäum zu pflanzen unter selbiger Straf, angewiesen werden, damit aber sothane tüchtige junge Bäum, oder Stählen von allerhand Art beständig zu haben seyen, soll bey jeder Gemeinheit ein bequemer Ort, wie hierunter §. 16. aussichtlicher vermeldet, ausgefucht, befreyet, wohl zugestuet, und mit verschiedenem Baum-Samen besät werden, wo aber die Gemeinheiten mit keinen besonderen Büschen versehen seyn, sollen um demehr die Heiden, oder andere gemeine Plätze auf gleiche Weise, wie vorhin gemeldt, jährlich bespflanzt, auch befreyet, und auf diese gemeine Orter, oder Büschen, ein jeder, welcher sich in eine Gemeinheit niederzulassen vorhabens, vor seiner Aufnahm sechs Bäum zu pflanzen angehalten werden.

§. 13. Ferner verordnen Wir hienit gnädigst, daß alle Anerben, und Wertschätzte, wie sie auch seyn, ein jeder pro Quota seiner unterhabenden, und genissenden Büschen nemlich ein jeder Geschwörner, so ein Viertel hat, vier Bäum, ein jedes Haus im Amt Godesberg, und beydien Dingstühlen Dottendorf, und Duisdorf zwey Bäume, die Meckenheimer so wohl, als auch die Miel- und Luselberger von jedem Beest einen Bäum, und so fort alle übrige Mitbeerb- und Elehnte, auch die vier Männer ihrer hergebrachten Obliegenheit gemäß von dem Monat November bis den halben April junge bequem-wüchsige Stählen in Beyseyn deren Wald-Försteren, wo es den Waldungen am nöthig- und nützlichsten, sezen, und selbige, um für Beschädigung des Winds, und Wieden zu bewahren, so oft nöthig wohl bedörnen, und dafern ein- oder anderer Stählen nicht wüxse, so lang bis zu gutem kommen, neue anzupflanzen.

§. 14. Zu desto besserer Herstellung deren Waldungen sollen alle darin vorhandene lodiße Plätze bey erster Pflanzungs-Zeit mit jungen Eichen- und Buch-Stämmen befest, und bedornet, fort nach Maßgab des §pki praecedentis bis zu deren Aufkommen damit fortgefahrene werden.

§. 15. Gleicher massen sollen auch zu Erhaltung deren Mühlengraben, und Teichen die Dämme allenthalben mit Weiden befest, und daß dieses ohnmachtläglich geschehe, vom Forst-Amt veranstaltet werden.

§. 16. Weilen grosser Abgang, und Mangel an Eichen-Holz sich fast überall in unseren Landen hervorzuhtet, zu dessen Aufrichtung aber kein besser Mittel, als durch Zubereitung der so genannten Heister- oder Eichel-Kämpe geschaffet werden kan, als sollen alle- und jede Gemeinden, welche mit eigenen Waldungen versehen, oder in denen Unserigen zu pflanzen schuldig seyn, in denen ihrigen, wie imgleichem auch unsere Wald-Förster- und Amts-Jägers in unseren Waldungen von nun an bis zu allen Zeiten bey Vermeidung einer Straf von acht Goldgulden, solche Heister-Kämpe längst zwischen hier, und künftigem Herbst zurückst, dieselbe mit guten Graben zur Versicherung gegen das Vieh, umgeben, und demnach bey ersterer Mastung mit Eichelen nach der von unseren Forst-Bedienten ohnentgeltlich thuender Anleitung besäen, wobey Wir gnädigst geschehen lassen können, daß denen Gemeinden, so mit keinen Eichen versehen seyn, auf ihr geziemendes Bitten nach Proportion des anlegenden Kamps diese nötige Eichelen, won die Mastung in unseren Waldungen gerathen, gereicht werden, ein gleichen Verstand hat es auch mit denen Glpt-Büchen-Elderan-Birken-Uspelen- und Poppel-Weiden-

Kämpen, welche ebenfalls, wo es nöthig, und dienlich, besonders im Niederr-Stift, anzulegen seynd.

§. 17. Sollen auch die Waldungen mit überflüssigem Bewuchs versehen seyn, so können die segende Stäben daraus gehoben, und von Anfang Novembriis bis in den halben April bey mildem guten Wetter versehet werden, welches jedoch also zu verstehen, daß diejenige, so in unseren Waldungen vorbefagter massen angewachsen schuldig seynd, die Pflanzen andernwärts, und nicht aus unseren Waldungen, hernehmen sollen.

§. 18. Nachdem das Eichen-Holz so wohl wegen seiner schwerlicher Ausbringung, als auch tragenden Eckerig halber billig zu verschönren ist, soll solches von unseren Wald-Förster- und Amts-Jägeren wohl in Acht genommen, und was mit Wind-Fällen, oder solchen Eichen, die oben brennen, und wenig Eckerig mehr beybringen können, ausgerichtet werden kan, dazu sollen keine gesunde fruchtbare Eichen-Bäume gehauen, sondern selbige zu dem nöthigen Bau-Wesen, oder allenfallsigen Verkauf aufzuhalten werden.

§. 19. Wan Bau-Holz zu unseren eigenen Gebäuden erforderet wird, soll darüber eine ordentliche Verzeichniß deren erforderlichen Bäumen so wohl, der Länge, als Dicke nach, von unserem Baumeisteren zu unserer Hof-Cammer übergeben werden, welche demnugst der Anweisung halber das ferner nöthiges zu verfügen hat.

§. 20. Sollte auch dergleichen Holz zu Behuf deren in unseren Waldungen Berechtigt werden, solchenfalls soll vor allem der Bau von unserm Ober-, oder Kellneren in Augenstein genommen, so dan eine richtige Verzeichniß des erforderlichen Gehölzes mit Anzeig der Länge, und Dicke, von einem Werk-Verständigen aufgerichtet, und unserer Hof-Cammer zu fernerer Verordnung, und Anweisung eingeschickt werden.

§. 21. Wo Gemeinde, oder Particular-Personen unseres Erzstifts zu Brand- und andrem Gehölz in unseren Waldungen berechtigt seynd, und von längen Jahren her, solches üblich hergebracht, soll solches durch den aussehenden Wald-Förster oder Amts-Jägeren mit Bescheidenheit angewiesen werden.

§. 22. Denen 21. Lehn-Berechtigten zu Meckenheim, welche auf jedes Lehn zwey Wagen Holz zu empfangen, sollen an Stumpfen, oder Klaftern nach Ertrag des Walds, nebst dem von ihnen geniessenden gewöhnlichen, so genannten Forst-Baum, welcher zwey Blücher, jedes zwölf Fuß lang, und zwey Fuß dick enthalte, auf vorherige ihre Appellation, und gegen schuldige Ablieferung der Gersten jährliche ausgefolget werden.

§. 23. Diejenige, so in unseren Waldungen zum Brau- oder Brands-Holz berechtigt, und das angewiesene verkaufen, auch demnugst sich aufs neu anweisen lassen, sollen fürs erstemahl der gerechtigkeit auf ein Jahr, zum zweitemahl aber für allezeit verlustig, die Forst-Dienste auch, so solches aufs neu angewiesen haben, ihrer Diensten entlassen werden, so aber nicht zu verstehen ist, wo die Abgab denen Interessenaten, und Büsch-Beerbten in Rümmern, oder Lößeren ausgetheilet wird.

§. 24. Alldeutzen unseren Waldungen dadurch grossen Schaden zugesetzt wied, daß nicht allein ein oder ander Busch-Beerbter selbst, sondern auch deren Halbwinner- und Pfächtere des Walds, jeder unterm Schein der Gerechtigkeit, und also doppelt zu gebrauchen sich anmassen,

solches aber gegen altes Herkommen ist, und nur einem gebühret, so besiehen Wir unseren Wald-Försteren gnädigst, solches hinfüro keineswegs mehr zu gestatten, sondern nur die Anweisung einem allein zu thuen, und die dagegen Frevelnde unserer Hof-Cammer alsbald ohne einiges Wsehen nahmhaft zu machen, welche alsdan sothenen Missbrauch förderfamst abzustellen biemit ein für allemahl befiehlt ist.

§. 25. Welcher angesangen einen Baum auf vorherige Anweisung abzuhauen, und denselben schwer zu hauen, oder zu spalten findet, soll solchen angehauenen Baum nicht verlassen, und einen anderen suchen, sondern sich an dem ersten halten, und keine fernere Verhauung vornehmen, bey Vermeldung einer Straf, so ihm nach Beschaffenheit des Baums angesetzt werden soll.

§. 26. Damit auch durch ungütiges Hauen die Waldungen, so Schlag-weise gehauen werden, in keine fernere Verwüstung gerathen, so soll kein Untertan Brand-Holz zu unrechter Zeit, als nach dem halben April, in Majo, Junio, Julio, da das Holz in vollem Saft ist, und, wann abgehauen wird, nicht wieder anschlägt, fallen, sondern seine Rothdurft von Brand-Holz von dem halben April also zusammen fahren, daß bis Anfang Novembriis, da der Auslauf des Safts sich wieder verloren hat, damit auskommen möge, bey Straf eines Goldgulden, so für jedesmahl, wan einer in obgemeldt-verbottener Zeit Holz hauend erfunden wird, erlegt werden solle.

§. 27. Die Abhäzung des Schlag-Holzes, und Hecken soll dergestalt geschehen, daß allen wohl wachsenden jungen Heisteren verschönnet, und deren auf jedem Morgen wenigstens zwanzig stehen bleiben mögen.

§. 28. Keinem aber soll erlaubt seyn, so viel Schanz- oder Schlag-Holz betrifft, in unseren, deren beerbten, gemeinen, auch eigenthümlichen Waldungen hier, und dort nach seinem Gefallen zu hauen, sondern in denen Quartieren, und Pflegeln, so zur Erhaltung deren Büschen von denkten respectiva Wald-Försteren, Amts-Jägeren, Försteren, oder Schützen sollen angewiesen werden, damit die durch das Fahren entstehende Beschädigung deren jungen Hauen so wohl verhütet, als durch die Wild-Führer im Stand erhalten werden möge.

§. 29. Welcher erfunden wird außerhalb sothenen angewiesenen Bezirkten unschädlich gehauen zu haben, soll einen Goldgulden zur Buß, wan aber schädlich gehauen hätte, nach Besinden des abgehauenen Holzes eine grössere Straf erlegen.

§. 30. Solle auch weder den Beerbten, noch Interessenten erlaubt, sondern bey willkürlicher Straf verbotten seyn, in des andern Hau, und District Holz zu suchen, zu sammeln, und zu hauen.

§. 31. Das am Ufer deren Bächen, und kleinen Flüssen stehende Gehölz solle, so bald es nur zu Nahmen tauglich, abgehauen werden, damit durch Übergewicht der Kronen, (wan solche vom Wasser, und Wind ergriffen, der Stamm dadurch beweget, fort der Grund an der Wurzel vor, und nach losgemacht, und weggeschüttet wird) die Wurzel so wohl, als Ufer dadurch nicht beschädigt werden möge.

§. 32. Wo die Waldungen mit Linden-Holz bewachsen seynd, soll solches zu Hoppen- und Wein-Rahmen, auch Gerten, weilen der Stock zum Schlag-Holz verböret, abgenutzt, und hierzu angewiesen werden,

ehemässig soll in Acht genommen werden, daß an denen Orten (wo das junge Gewächs allzu dick durcheinander steht, und eines vor dem anderen zum Aufwachs nicht fortkommen kan, sondern dadurch verderben muß, das dienliche heraus genommen, und zu Nutzen gemacht werden.

§. 33. Der Sommer-Hau, wie auch May- und Feig-Schanzen werden bey fünfzig Goldgulden Straf verbotten, sonst aber gestattet, zu gehöriger Zeit die Haue ins erste, oder zwölftie Dahr, nach des Orts Fruchtbarkeit einzurichten.

§. 34. Sollte die Abmessung des Bestellungs-Holz, und dessen, so mit gnädigst assigniren, durch die Försterre in Beyleyn des Ober-Kellners, oder des darzu Bestellten jedekahl vorgenommen, und die Größe der Kloster, nach Gelegenheit deren Kempten, theils zu 6 Fuß hoch, und breit, das Scheid 4 Fuß lang, theils zu 12 Fuß lang, und 4 Schuh hoch, das Scheid 4 Fuß lang, die Schanzen aber 4 Fuß lang, und im Umlauf 3 Fuß, wie solches bereits verordnet ist, genommen, und verstanden werden.

§. 35. Sollen weder diejenige, welchen vermög Bestallung, und unserer Assignation Brand-Holz zugelegt, noch auch die Busch-Berichte, und Belohnung sich ein mehreres, als was ihnen von Alters, und rechtsmässig gebühret, zueignen, auch solvige kein Eichen- oder Bau-Holz unterm Vorwand des Brand-Holzes bey Vermeidung willkürlicher Straf, und Erziehung des Schadens abhauen.

§. 36. Es solle auch niemand höher, dan einen Schuh oben dem Boden, die Stämme abhauen, bey Straf eines Goldgulden.

§. 37. Bey dem Verkauf des jährlich ausliegenden Holzes sollen unsere Ober- und Kellnere das Protocoll führen, fort das Geld einnehmen, diese aber so wohl, als sämliche darzu verordnete Forst-Bediente der Aufzeichnung deren Nummer bewohnen.

§. 38. Die Wald-Akt soll bey dem Ober-Kellneren aufzuhalten, und so bald die Aufzeichnung geschehen, von dem Wald-Förster- oder Amts-Jägeren bey zehn Goldgulden Straf dorthin wiederum überantwortet werden.

§. 39. Weisen durch übermässiges Kohlen die Waldungen in die grösste Verwüstung zu verfallen pflegen, als wird unserem Forst- und Jagd-Amt ernstlich aufgefohlen, die von Uns erlaubte Kohlungen also bewirken zu lassen, damit die Büsche dadurch in fernerer Unstand nicht gerathen, und, auf daß auch von Uns vergleichne Erlaubnis zum Kohlen nicht erschlichen werde, so soll ermeltet Forst- und Jagd-Amt jederzeit bezugen, auch zur Hof-Gammer berichten, was, und wie viel an diesem, oder jenem Ort ohne Schaden gekohlet werden könne, sitemachen wir diejenige, auf deren Veranlassung, und ungleiche Berichte schädlich gekohlet wird, dafür gebührent anzusehen gänzlich gesinnet seynd.

§. 40. Kein Köhler soll sich unterstehen einen fruchtbaren Baum zu hauen, so nicht zwor mit dem Wald-Hammer, oder Wald-Akt gezeichnet ist, die Wald-Förster- und Amts-Jägeren aber sollen, so viel immer thunlich ist, die grosse Frucht-bringende Bäume zu fernerer Besamung deren Walderen stehen, und ungemarkt lassen.

§. 41. Es sollen die Klosteren in der Maß, wie unser Forst- und Jagd-Amt hiernegst einem jeden Forst-Bedienten mittheilen wird, gehauen, von den Wald-Förster- und Amts-Jägeren getreulich angeschrie-

ben, und bey Straf der Confiscation nicht eher zu Hauf geleget, und gefochlet werden, bis die völlige, und richtige Ausreibung geschehen seyn wird, und steht denen Hüttenmeistern frey, entweder solcher Messung selbst bezugnohnen, oder aber denen Wald-, Förster-, Amts-Jäger und Köhleren destals zu glauben.

§. 42. Nach dem halben April sollen die Hüttenmeistere kein Kohl-Holz mehr abhauen lassen, sondern solche Veranstaltung mit denen Köhleren machen, damit vor gleich besagtem dato das Holz gehauen, und darnach verkohlet werde, bey Straf der Confiscation des Holzes, und des beliebten Preises.

§. 43. Weisen die tägliche Erfahnenus gibt, daß durch Brennung deren Kohlen, wan solches nicht auf denen hierzu bequämen Plänen geschicht, von der Glut, und Hitze des Feuers, das nahe stehende Gehölz sehr beschädigt werde, als soll unter fünf Goldgulden Straf kein Kohl-Hause ohne vorhergehende Anweisung angerichtet, und solche, so viel thunlich, vor denen Walderen angewiesen werden.

\*\*\*\* §. 44. Dan wollen Wir, daß alle diejenige, so auf unseren Walderen Holz zu empfangen, oder an sich erkauft haben, ein solches à primâ Novembri hauen, vor dem halben Aprilis hinausführen, und fals es nach selbigem dato in denen Waldungen sich annoch finde, solle es zu unserem Vortheil confiscat seyn, wo aber Sach seyn solte, daß wegen deren nassen Gründen ein solches füglich nicht geschehen könnte, soll selbiges unserem Forst- und Jagd-Amt angezeigt, und darauf nach der Billigkeit die Zeit erstrecket werden.

§. 45. Wir verordnen hiemit gnädigst, und ernstlich, daß weder von ein- noch anderem, wen es auch seye, an Sonn- und Feiertagen, weder zu Nächts und Unzeiten einig Holz aus dem Wald geführet werde, bey unvermeidlicher Straf von acht Goldgulden.

§. 46. Bey Abführung des Holzes aus denen Büschchen soll bey Straf von fünf Goldgulden, nebst Erziehung des Schadens, nichts entfremdet, auch bey Straf der Cassation ohne Wisszen unseres Forst-Amts nichts verkauft, oder verschwendet werden.

§. 47. Nachdemalns der unterthanig-zuverlässige Bericht erstattet worden, von einiger zeithero aus hiesig-unserem Ober-Rheinischen Erzstift so grosse Quantität Kohlen- und Brand-Holzes an Ausländisch verkauft, und selbiges, unerachtet unseres bestals erlassenen austrücklichen Verbots so wohl zu Wasser, als zu Land, auswärtig verspiert worden zu seyn, daß würcklich der Preis des Holzes merlich gestiegen, und allem Ansehen nach inner kurzer Zeit annoch mehr steigen, ja gar grosser Mangel daran erscheinen werde, Wir aber zu dessen Verhütung vergleichne Kohlen- und Brand-Holzes Verkaufs- und Verführung außer Lands nicht gestatten wollen, noch können; Uns befehlen allen, und jedem unserer Unterthanen, ohne Ausnahm' deren Personen, hiemit gnädigst, und ernstlich, daß von nun an, unter Straf der Confiscation, auch allenfalls dem Besinden nach fernerer Andung, keiner sich unterstehen solle aus besagt-unserem Ober-Erzstift Kohlen- und Brand-Holz ins Trierische, oder andernwärts, wo vergleichne scharfes Verbott erlassen, und verkündiget werden, noch auch in unsre Stadt Köln, unter was Vorwand es immer seyn möge, zum Verkauf zu versführen, wes Guds

dau allen, und jeden unserem Beamten, und Unter-Herren, auch Bürgermeisteren, und Rath in denen Städten, fort Schaffen, und Vorsteheren unseres Rheinischen Ober-Erftifts gnädigst ernstlich hiermit gebieten, gestalten allen Fleisches daran zu seyn, auch zu befundenen Dingen nach vorsorglich die Verfügung zu thuen, damit diese unsere Verordnung aufs genaueste befolget werden möge, mithin auf die Nebertrete der selben gehörnde Achtung zu geben, und gegen selbige mit Consecration deren Kohlen, und des Holzes, fort Schaffen, auch Pferden, Wagen, und Karren un Nachlässig zu verfahren.

§. 48. Ebenfalls wird denen Unterthanen im Amt Linz, und Aldenwied bei zwanzig fünf Goldgulden Straf anbefohlen, keine Nahmen außer Bands zu verkaufen.

\*\*\*\* §. 49. Nachdem ein Wald, oder ein Theil davon gehöret worden, so soll derselbe auf 5., 6., 7., und mehrere Jahren, da es nothig, gebannt, und verboten seyn, mithin alles Vieh, wie es Mahnen haben mag, daraus gelassen werden, die dagegen handlen, sollen vom Stück das erstemahl einen halben, das zweytemahl einen, und zum drittenmal zwey Goldgulden zur Strafe geben.

\*\*\*\*\* §. 50. Weilen befankte massen die Büchläge zu Aufbringung deren Büschchen sehr dienstsam seyn, so sollen die Städte, und Gemeintheiten den vierten Theil von ihrem Bahu-Bezirk bey acht Goldgulden Straf jederzeit in Buschlag legen, und dasfern auch ein- oder andere Gemeinheit nicht beschweide, soll dannoch ein viertel Theil vom Grafen, Straußel-Hanen, und Laub-Krahen befreyet bleiben, und die Nebertreter jedesmahlen einen halben Goldgulden nebst Erleichtung des Schadens zur Straf erlegen, auf welche Art, und Weis mit denen Büchlägen beständig zu continuiren ist; also daß, wan ein Theil eröffnet, der andere geschlossen werden solle.

§. 51. Weilen bis anhero fast durchgehends in unseren Büschchen keine Zeit, Maas, noch Odnung gehalten, und daraus die grosse Verwüstung entstanden ist, dazero sollen fortan zwey Büsch-Tage, nemlich Dienstag, und Donnerstag, und wan darauf ein Feiertag einfallet, der folgende Tag zu Sammlung des Holzes, jedoch ohne Wasen, angeordnet seyn. Derjenige, so auf einen anderen Tag sich betreten lasset, soll einen halben Gold-Gulden zur Straf erlegen.

§. 52. Es werden gleicher Gestalt die Städte, und Gemeinde bey acht Goldgulden Straf wohl ernstlich erinnert, in ihren gemeinen Waldungen ebenfalls wöchentlich zwey Büsch-Tage nebst denen nöthigen Förster- oder Schützen, wo selbige annoch nicht seyn, alsofort angeworckt, so aber von denen Waldungen, so gänglich verbotten seyn, nicht zu verstehen ist.

§. 53. Wir können auch gnädigst geschehen lassen, daß unser Forst- und Jagd-Amt denen Armen gestatte, die alte Stocke in unseren Waldungen gegen Gebung eines neuen Stahles auszuhauen, jedoch dergestalt, daß der Stock zu fordern angewiesen werde, mit dem Befehl: daß unsere Wald-Förster- und Amts-Jägere auf die wirklich beschobene Hinszung des Stahles fleißige Achtung geben, und die hirn Saumige nebst Zahlung des ausgeworfenen Stocks also fort mit eines halben Goldgulden Straf angesehen werden sollen.

§. 54. Wir befehlen hiermit, daß der jährliche Egger in unseren Waldungen besichtigt, die Zahl der aufstreibenden Schweinen dem Herkommen gemäß bestimmt, solche vor dem ersten October nicht aufgetrieben, und länger nicht bis den ersten Januari in den Wald gelassen, und aller Nachbiß, oder fernere Auftrift, nachdem die erste Heerde abgetrieben seyn wird, als denen Waldungen, und Wildbahn höchst schädlich, bis zu weiterer gnädiger Verordnung völlig abgeschafft seyn solle.

§. 55. Mit der Fasal-Mast in unseren Waldungen bleibt es bey der alten Observanz, falsc keine völlige Mastung erkennet wird.

§. 56. Damit auch bey Aufstreitung der Schweinen aller Verßchlag, und Unterschleiß verhütet werden möge, so soll bey Straf der Confiscation kein Schwein in den Egger getrieben werden, als wan ihm zuvor das Merkzeichen auf den Schenkel gebrant seynd wird, zu welchem Ende dan auch vor der Auf- und Eintriebung die bestimmte Anzahl Schweine zusammen gebracht, und auf einen darzu festgelegten Tag mit obgemeltem Zeichen bemerkt, und demnächst erst in die Wälder getrieben werden solle.

§. 57. Weilen mehrmahlen bey der Mast zwey junge für ein Schwein, auch wohl über halbjährige Schwein darunter mit hineingetrieben werden, so sollen hinkünftig derjenigen, so nach Joannis Baptista geworfen, zwey, vor ein, welche aber zuvor geworfen, Stück vor Stück gerechnet, und dafür das Mastgeld bezahlet werden.

§. 58. Da ein Hirz ein- oder mehrere in den Egger geschlagene Schweine durch sein Verhülsen verliehen, verwahloßen, oder sonst zum Verderb bringen würde, soll derselbe zu Zahlung des Schadens an gehalten, und daneben dem Besinden nach gestrafet werden.

§. 59. Es sollen auch Schaffen, und Vorsteher bey vorhandenem Egger in denen gemeinen Waldungen gute Vorsorge thuen, damit die Reiche, zum Nachtheil der Armen, nicht zu viel Schwein aufstreiben, und dadurch verursachen, daß weder ihre viele, weder deren Armen wenige Schwein feist, und gut werden mögen, sondern es soll dabey mit guter Odnung verfahren, Gleichheit zwischen Armen, und Reichen gehalten, die Zahl deren aufstreibenden Schwein angeordnet, und wan dom nach die wohl Bemittelte über ihr Antheil mehrere aufstreiben wollen, dafür entweder von ihnen Mast-Geld gegeben, oder der übrige Egger Fremden überlassen, und das Geld zum Behuf der Gemeinden nach Zahl der Häuser verteilet werden.

§. 60. Der Eichel- und Büchen-Egger soll, wan es vom Forst- und Jagd-Amt nöthig erachtet wird, auf der Erden gesammelt, und bey zwey Goldgulden Straf von denen Bäumen nicht abgebrochen werden.

§. 61. Das Auflesen des Eggers in denen gemeinen Waldungen wird hiermit bey zwey Goldgulden Straf untersaget, es seye dan, daß solches zu Anspannung deren Eichel-Kämpen, oder Besamung leerer Plätzen erforderet würde, das Sammeln des Wild-Obstes, wie auch deren Hasel-Nüssen wird anderst nicht gestattet, als wodurch unserer Wild-Fuhr kein Schaden zugefüget wird.

§. 62. Es sollen unsere Ober-, Kellner-, Wald-, Förster und Amts-Jägere ihren Pflichten gemäß verhütet, daß hinsichts der Besichtigung

der Maß keine Eichen- noch Büchen-Bäume bey Straf der Cassation untergeschlagen, und verzehret werden.

§. 63. Die denen Gemeinden, und anderen von Alters gebührende Triften sollen zwar bey ihrem Stand belassen, keineswegs aber überschritten, und erweiteret werden.

§. 64. Soll von nun an, und hinsüro weder denen Cölnisch- noch Gülichischen Dörferen, oder jemand anders, wer er auch seyn mögte, deme es nicht gebühret, erlaubt seyn, einig Horn-Biehe auf unsere Büschchen zu treiben, sondern wird solches denen Unberechtigten bey willkürlicher Straf, auch bestindenden Dingen nach Confiscation des übertriebenden Viehes hiemit unterfaget, und verbotten, unsern Wald- und Försteren aber gnädigst ernstlich befohlen, darauf ihren Bestallungen, und Pflichten gemäß fleißige Aufsicht zu haben, und nicht, wie mehrmahlens geschehen, denen auswendigen, und unberichtigen Dörferen die Auftritt des Horn-Viehes zu gestatten, weniger einige Haader, noch Tractamenten dafür sich reichen zu lassen.

§. 65. Die Hirten, so im Sinn, und Meinung ein neues Recht zu erwerben, die Überweide treiben, sollen zwar nicht persönlich angehalten, jedoch, zu Verhütung allingen Nachtheils, einig Viehe denenfelben abgespandet, und zu fernerer Verordnung bey dem negst gelegenen Schultheiss- oder Scheffen aufgestallt werden.

§. 66. Das sogenannte Dunkels-Weiden, oder das Viehe am Strick zur Weide zu leiten, wird in denen Waldungen hiemit bey eines halben Goldgulden Straf verbotten.

§. 67. Kein Viehe, noch Pferd deren Berechtigten soll bey zwey Goldgulden Straf ohne Hirten in den Wald auf die Weide getrieben werden.

§. 68. Die Ziegen sollen so wenig in die Büsch, als weiterhin mehr ausgetrieben werden, sondern wer solche zu halten gut findet, mag selbige im Stall futteren, bey Straf der Confiscation, und dem Besinden nach fernerer Geld-Puß, die Schafe sollen gleichfalls unter Straf der Confiscation in die Büsch nicht getrieben werden. Es soll auch hiermit gänzlich verbotten seyn, das Horn-Viehe in die Hecken, oder Hau-Büschen, nicht weniger vom ersten May bis Michaelis in die hohe Büsch eingehen zu lassen, es seye dan, daß jemand ohne einige Widerpräch von langen Jahren her darzu berechtigt zu seyn bescheinigen könnte.

§. 69. Die Hirten, und diejenige, so in denen Hecken, und Waldungen Viehe hüten, sollen bey Straf eines Goldgulden keine Art, oder Teil bey sich führen.

§. 70. Das in denen Hecken, Hau- und anderen befreysten Büsch betretende Viehe soll confiscat, und die Übertreter dabeneben den verurtheilten Schaden, und Kosten gut zu machen, angehalten, mit dergleichen Confiscation, und Bestrafung auch gegen diejenige, welche ohne ob angeführtes Langjährige Herbringen, oder Gerechtsam das Horn-Viehe in die hohe Büsch zu treiben sich anmassen, verfahren werden.

§. 71. Das Auhauen deren Bienen in unseren Waldungen soll bey drey Goldgulden Straf gemeldet werden, diejenige aber, so einen Bienen findet, soll solchen dem negst gelegenen Wald-Förster- oder Amts-Jägeren anzeigen, welcher alsdan denselben ohnschädlich auhauen,

oder ausdämpfen, so fort verkaufen, und die Halbscheid des Preises bey Straf der Cassation an Ober- oder Kellern einschicken, die andere Halbscheid aber mit dem Finderin theile soll.

§. 72. Alle Wind-Schläge, Umholz, und andere dergleichen Abfälle in unseren Waldungen wollen Wir hiemit uns vorbehalten haben, denen Wald- und Försteren anbefehlend: wan durch starken Wind, oder Ungewitter einige Bäume niedergedrissen worden, solches binnu denen ersten acht Tagen unserer Hof-Gammer anzugezeigen.

§. 73. Weilen auch, wie Wir vernehmen, dassjenige Gehölz, so bey Fällung der Bäumen beschädigt, und abgeschlagen, zu unserem Dienst nicht vernutzt wird, so verordnen Wir hiemit gnädigst, die Fällung der Bäumen hinsüro dergestalt zu bewerkstelligen, auf daß dadurch denen umstehenden Bäumen, und Heisteren der wenigste Schaden zugefüget, so dan das Beschädigte mit Fleiß, samt dem Ober-Gehölz ordentlich zu Klosteren gemacht, und zu unsern gnädigsten Verordnung aufzuhalten werde.

§. 74. Alle in unseren, und denen gemeinen Waldungen erfindliche unnöthige Wege- und Neben-Wege sollen mit Graben, und Pflanzungen gesperret, oder durch ausgeworfene tiefe Graben unbrauchbar gemacht, und hinwieder mit jungen Stählen bepflanzt werden. Es wird auch hiemit allen, und jeden Fuhr-Leuten, und Reisenden anbefohlen, die rechte Land-Straßen einzuhalten, und zu Beschädigung unserer, oder anderer Waldungen keine Umwege zu suchen, weniger einige zu Beschützung der Wälder also ausgeworfene Graben, oder eingehackte Schlagsäume bey Vermeidung einer Straf von zwey Goldgulden, nebst Entsezung des Schabens ein- oder abzuhauen.

§. 75. Nicht weniger finden Wir höchst nöthig, daß alle verfallene Graben, und Schlag-Bäume aller Orten schleinigst repariert werden, auch die Büsch-Deerde, so schuldig seynd selbige zum Ablauf des Wassers jährlich auszuwerfen, bey zwey Goldgulden Straf diese in gutem Stand erhalten sollen.

§. 76. An alle unsere Waldungen, wo es nöthig ist, besonders an dem Weilen-Büsch, sollen Schlag-Bäume aufgerichtet werden.

§. 77. Weilen Weyland unter negster Herr Vorfahret am Erftift so wohl, als Wir selbst missfällig wahrgenommen haben, daß verschiedene so ins als ausländische Gemeinden, auch andere an unsere Waldungen angränzende Benachbarten durch vielfältig-unverlaubt-heimliches Beginnen, in unseren Waldungen allerley Holz entfreudet, und demnächst wegen dieser begangenen That-Handlungen sich eines vermeintlichen Possessions-Gerechtsams anmaßen wollen, so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß unser Wald-Förster- und Amts-Jäger mit äußerstem Fleiß, und bey Straf der Entsezung ihrer Diensten bedacht seyn sollen, dergleichen schädliches Stehlen des Holzes keineswegs zu gestatten, sondern die Übertretere mit Karrig, und Pferden anzuhalten, und dem negst gelegenen Beamten zu überantworten, massen Wir ferner gnädigst ordnen.

§. 78. Daß gegen sothane Holz-Viehe auf das scharfeste verfahren, die desfalls verdächtigte Häusere, Hof- und Gärten deren Unterhaften von unseren Wald-Försteren in Bustand des Orts Scheffen, und Vorsteheren, so sich auf ihr Gesinnen dazu bey acht Goldgulden Straf

willig erzeigen sollen, zuweilen visitirt, die Übertreterre aber auf erfolgende Überweisung nach der dritten Bestrafung zur Züchtigung auf gewisse Zeit ins Stockhaus gebracht, oder nach Besinden des Lands verwiesen werden sollen; mit welcher Straf die Züchtigung im Stockhaus, oder Ausweisung daran gegen diejenige, so einen fruchtbaren Baum willkürlich abhauen, oder entfernen, gleichfalls ohne einzigen Nachlass zu verfahren.

§. 79. Sollen die Wald- und Förstere zu Verhütung aller Ein-griff- und Dieb-Stählen die ihnen anvertraute Büsche, wie vorgemelt, fleißig durchgehen, denen Übertreter- und Verbrecheren Pferde, Wagen, Karren, und Schlitten, auch Uxten, und Hieben abnehmen, die Verbrecher fleißig notiren, und ohne einig Abssehen zu Gewinnung der Zeit, des Orts Ober-Kellneren, und dieser alsobald unserer Hof-Cammer zu wissen machen, damit der eins- oder andere der Gebühr nach abgestrafet werden möge.

§. 80. Diejenige, welche aus denen Eichel-Kämpen, über auch sonst neu gesetzte Stählen ausgraben, oder stehlen, sollen nebst Ersezung des Schadens für jeden Stählen einen Gold-Gulden zur Strafe erlegen.

§. 81. Es wird hiemit eins- vor allemal gründigst verordnet, und besohlen, daß hinfürs keiner sich erkühnen solle, aus Wälderen, oder Büschchen Felder, oder Wiesen zu machen, selbige auszurotten, oder abzuholzen; diejenige, so gegen diese unsere Verordnung vermeintlich handlen, sollen nach Bestraftheit mit einer schwæret Geld-Buß, und zwar von jeder Pfundt fünf Goldgulden, dem Besinden nach auch einer Leib-Straf ohnaußbleiblich angesehen, und dabeneben gehalten seyn, das ausgerottete Stück wiederum binnen zwey Jahren Zeit bey Straf der Confiscation zu Wahl zu machen.

§. 82. Wer ohne unsere gnädigste Erlaubniß bey seinem Acker, und Wiesen, so an die Wälder stoßen, weiter in dieselbe zu greifen, seine Wecker, und Wiesen zu erweitern, und die dabej vorhandene Hecken, und Sträuche auszurotten sich unterstehen würde, soll, nachdem das Verbrechen groß, und ansehnlich, mit fünfzig, und mehreren Goldgulden nebst Ersezung des Schadens bestrafet werden.

§. 83. Es sollen auch alle unsere Unterthanen ohne Unterscheid äußerster Fleißes daran seyn, damit die von ihnen bereits würllich ausgerottet- und abgehauene Büsche binanen Jahren Zeit bey willkürlicher Straf bepflanzt werden, wobei unseren Forst-Beamten aufgetragen wird, nach Umlauf dieser Frist den Bericht, wie dieser Verordnung gelebet worden, zu unserer Hof-Cammer bey Straf von zwanzig fünf Goldgulden unterthänigst zu erstatten.

§. 84. Das Mayen-Sezen vor denen Häusern soll ohne einige Ausnahm der Person gänzlich hiemit nochmals verboten seyn, und gegen diejenige, so solche so wohl sezen, als auch an ihren Häusern gesetzen, mit einer Straf von drei Goldgulden verfahren werden, hingegen können Wir gnädigst geschehen lassen, daß die Mayen zu denen Prozessionen mäßig gehanen, und dazu nichts, als ohn schädliche Reiser bey nemlicher Straf genommen werden.

§. 85. Das Bäun- und Planken machen soll bey vier Goldgulden

Straf verbotten seyn, und die Unterthanen angestrengt werden, lebendige Hecken, oder Dorn-Häume um ihre Gärten, Felder, und Wiesen zu sehen, und anzuziehen, oder gute Graben hierum aufzumwerfen, und dieselbe so wohl, als die Häume mit Eichen, Buchen, oder Obst-Bäumen zu bepflanzen, indessen aber, und bis daran eins von beyden in Stand gebracht wird (so jedoch längst in vier Jahr Zeit geschehen soll) die mittlere Häume von Dörnen gestattet werden können.

§. 86. Derjenige, so an denen Eichel-Kämpen einen Baum abreisset, soll selbigen nebst Erlegung zweyer Goldgulden Straf auf seine Kosten wiederum ergänzen.

§. 87. Es soll weder denen Hirten, weder sonstien jemand bey Vermeidung einer Straf von fünf Goldgulden erlaubet seyn, an denen Bäumen, oder auch in denen Waldungen einiges Feuer anzunachen, wan auch durch Fahrlässigkeit oder Bosheit ein Stund Walds in Brand geziehet, sollen die Thäter mit allem anwendenden Fleiß aufgesucht, und ausgeforschet, dieselbe auch zu Ersezung des verursachten Schadens angehalten, und dabeneben mit einer willkürlicher hoher Geld- oder verdienter Leibs-Straf angesehen werden.

§. 88. Im Fall auch unsere, oder unserer Unterthanen Waldungen in Brand gerathen solten, so befehlen Wir allen unseren Beamten, Forst-Bedienten, Scheffen, Bürgermeister, und Vorsteheren, fort sonstien jedermänniglich ohne Unterscheid, daß, so bald sie von einem Brand in denen Waldungen berachrichtigt werden, oder sonstien solchen selbst durch den Dampf, oder anderes Merkmale vernnehmen, und sehen, ohnverzöglich durch die Sturm-Glocke, oder andere Zeichen Bermen machen lassen, und jederman groß, und klein zum Löschchen anzutreiben, keineswegs aber auf die Unnahm- oder Anzeigung deren Jägeren, und Försteren warteten, die Unterthanen, so desfalls nachlässig befunden werden, sollen mit zehn Goldgulden, diejenige aber, so im Hingehen, auch im Löschchen sich faul, und trug bezeugen, mit drey Goldgulden angesehen werden.

§. 89. Es solle um den in Brand gerathenen Ort also bald ein kleiner Graben von etwa einem Schuh breit, und tief gemacht werden, um andurh die fernere Umgriffung des Feuers zu behindern.

§. 90. Weil jedoch die Hirten, und ganze Monaten in denen Wälderen verharrende Köhlera ohne Feuer sich nicht erhalten können, so wird zwar solches ihnen, jedoch dergestalt, erlaubt, daß es respectiv in wohl-verwahrte, und mit Placken, und Waggen stark versehene Hütten, oder gesicherte Orten nur allein anlegen, wohl in Licht nehmen, und des Abends, beynd nach Haus-Gehe, auslöschen sollen.

§. 91. Indem durch das Anzünden deren Heiden denen Waldungen öfters grossen Schaden zugefügert wird, so hat ein jeder dessen bey zehn Goldgulden Straf, auch Ersezung des Schadens sich zu enthalten. Zugleichem wird das Anzünden deren sogenannten Quercken, und sonstigen Unkrauts, wo solches in der Nähe unserer so wohl, als anderer Waldungen gesicht, und dadurch denselben Schaden zugehet, bey gleicher Straf verbotten.

§. 92. Wo jemand einiges bey unseren, oder anderen gemeinen Wälderen gelegenes Wild-Band rotten, oder schisselen wolte, derselbe

soll dem Forst- und Jagd-Amt sein Vorhaben zu wissen thuen, und wenigst eine Ruhre lang mit dem Schiffelen von denen Waldungen ab- und zurück bleiben, bey Straf von drey Goldgulden, und Erziehung des Schadens, so etwa das Feuer von denen angezündeten Rötteren in dem Wald verursachen dörste.

§. 93. Da vorbeschagter massen durch das Rotten, oder Schiffelen denen Büschchen bischerr der grösste Schaden zugesfüget worden, so soll weder denen Gemeinden, weder Unterthauen zulässig seyn, einige ganz, oder zum Theil durch die Büschche umgebene, und darin eingeschlossene Orte zu schiffelen, bey Verlust der angesäeter Frucht, willkürlicher Straf, und Erziehung des Schadens.

§. 94. Diejenige, so ihre geschiffelte Länderey zu brennen nöthig haben, sollen hierzu kein gutes Holz gebrauchen, sonsten Einsteren, Birken, oder in den Hecken liegende, auch von denen Kohlungen, oder von gemachten Zimmermanns-Holz übergebliebene dünne Weste, und Reisere, und wo dergleichen nicht zu finden, die von solchen Sträuchchen, woraus ohne dem keine Bäume erwachsen können, ausgeschlagene Weste, auf Anweisung nehmen, durchaus aber keine Eichen- und Buchen-Bäume dazu abholen.

§. 95. Das in viele Wege ohne dette schädliche Brandenweins-Brennen, wie nicht weniger auch Däppen-, und Pfannen-Wacken soll niemanden erlaubt seyn, er beschneige dan, daß das nöthige Gehölz in seinen eigenen Büschchen gehauen, oder von andern zu erkauf habe.

§. 96. Keiner von unsern Unterthauen soll sich bey drey Goldgulden Straf erkühnen in unsern, oder auch gemeinen Waldungen Holz zum Pottasch-Brennen abzuhauen; bey gleichmäiger Straf wird das Tsch-Brennen in denen Büschchen hiemit manninglich völlig untersaget.

§. 97. Das hohe-Schelen deren stehenden Bäumen soll hiemit, bey Straf von drey Goldgulden für jeden Stamm, verbotten seyn, und die Thütere nach Besinden gar mit schwärerer Leibs-Straf angesehen werden, sonsten können wir geschehen lassen, daß von denen alten Bäumen die Höhe gefselet werde.

§. 98. Das Laub-Streissen, Bast-machen, und Binden, wie auch Abhauen deren Westen wird bey Straf eines Goldgulden für jedesmahl verbotten.

§. 99. Niemand soll bey einem Goldgulden Straf in unsern, und Gemeinheits-Waldungen Wachholter, Hülsen, oder Dörnen-Hecken hauen, es seye dan, daß jemand darzu insbesondere berechtigt wäre.

§. 100. Das Heid-, Gras-, und Sträussel-, Hauen in unseren Waldungen wird bey einem Goldgulden Straf gänglich verbotten, diejenige aber, welche selbiges in anderen Büschchen, und Heiden zu hohlen ohne jemands Widerrede von langen Jahren hergebracht, oder sonst darzu berechtigt seyn, und es beschneigen können, sollen dessen gleichwohl mit solcher Bescheidenheit sich zu gebrauchen schuldig seyn, daß unter diesem Vorwand der ausgehende junge Bewachts nicht mit abgeschnitten, oder ausgerissen werde, widergegenfalls deshalbey das erst- und zweitemahl, dem Besinden nach, bestrafen, und den etwa verursachten Schaden zu vergütten angehalten, das drittewahl aber sothonen ihren Gerechtsams verlust erklähret werden sollen, denen aber, welche vorerwehntes Herbrin-

gen, und Gerechtsam nicht bescheinigen können, soll das Laub, Gras, Sträus, oder Heid in denen Büschchen, und Heiden weiter zu hohlen allerdings bey obiger Straf verbotten seyn.

§. 101. Das in einigen Lemteren, und bevorab im Amt Brüel im Schwang gehende so genante Stocken, oder Stock-Schlagen wird hiermit bey zwei Goldgulden Straf gänglich verbotten.

§. 102. Da auch der schädliche Missbruch durchgehends eingezählchen, daß die mit denen Kiepen fast täglich in die Büschche zum Holz fannmen gehende Leute, so oft sie die Büschche betreten, jedesmahl einen neuen Rast-Stock, und diejenige, welche mit Pferds- oder Ochsen-Karriegen, um Holz zu hohlen, darin fahren, allemahl einen neuen Bind-Mahmen abhauen, als wird solches bey eines halben Goldgulden Straf verbotten, hingegen einem jeden eingebunden, sich seines vorigen Rast-Stocks, und Bind-Mahmens zu gebrauchen.

§. 103. Die Fuhr-Leute sollen weder Stedden, weder Mahmen zu Aufzieh- und Bindung deren Ketten, noch Heed-Knittels bey Straf von zwei Goldgulden abhauen.

§. 104. Weilen die Weiber und Kinder, deren Holz-Hauerien vielfältiges Holz verbringen, so wollen wir diesen Missbruch völlig abgesetzt, und ihnen nur zugelassen haben, daß sie einige Spöhn, aber keine Steifer, Mahmen, oder grob Holz in ihren Schürzen, oder Furtücheren mit sich nach Haus tragen mögen.

§. 105. Es soll auch denen Fachbinders-, Schreiners-, Zimmerleut-, Kremmachers-, Schmieds-, fort all übrigen Werkleuten erschlich, und bey willküriger Straf verbotten seyn, ohne unsre gnädigste Gewilligung, oder unserer Hof-Gammer Verordnung einiges Holz zu fällen, oder zu hauen.

§. 106. Keine neue Häusere sollen erbauet werden, es seye dan, daß der Erbauender mit einer alten Haus-Statt, oder unser gnädigsten Erlaubniß versehen seye.

Man auch neue Häusere erbauet, oder alte reparirt werden, soll man Acht haben, daß die Schwoll nicht auf den Grund, sondern so hoch gelegt werde, damit der Fäulung nicht so leichtlich unterworfen werde.

Wo allenfalls neue Häusere in der Nähe unserer Churfürstl. Waldungen führhinn errichtet werden, sollen die Ausfahrt-, Ausgangs- oder Austritten nicht auf unserer, sondern der Gemeinden Districten gekehret werden.

§. 107. Weilen sich, besonders im Nieder-Stift, ergiebt, daß die auf unsre Büschchen anschiesende Eigenthümere sich daran eines Districts von elf Schuh anmassen, so wir aber keineswegs gestatten können, als werden solche Ansprüche bey vierzig Goldgulden hiemit verbotten, es seye dan, daß jemand sein altes Herbringen erweisen würde.

§. 108. Das Turf-, Stechen, und Groben wird in denen Waldungen anderst nicht erlaubet, als auf vorherige von unserem Forst-Amt, jedoch ohnentgeltlich-beschreibende Anweisung bey Straf von drey Goldgulden.

§. 109. Die Wald-Förster, Amts-Jäger, Förster- oder Buschhätere, und dergleichen zur Aufsicht der Wald- und Felder bestellte,

und veräldete Leute haben Macht diejenige zu pfänden, welche sie über Beschädigung, und Missbrauch antreffen, und wird ihnen in dem Anbringen, so sie bey ihren Aiden thuen, ohne anderen Beweis, völiger Glaub zugestellet, es sollen jedoch dieselbe jederzeit dabei Fahr, und Zug, die Ursach ihres Anbringens, oder Wissenschaft, ob nemlich den Thäter auf frischer That geschen, oder den Baum in seinem Hause geschnitten haben, und dan auch darneben die Größe des Baums angeben.

§. 110. Ein jeder Unterthan mag diejenige pfänden, welche er auf seinem Grund, und Boden über Schaden findet, ist aber schuldig das aufgezogene Pfand also bald hinters Gericht zu stellen; auch soll seiner dödlicher Aussage, wan selbige mit einem Zeuge bestärket wird, völiger Glaub begemessen werden.

§. 111. Da jemand die Pfände folgen zu lassen sich weigert, oder dieselbe mit Gewalt zurück nehmst, derselbe vermürkt eine Straf von acht Goldgulden, und mehreres, nach Beschaffenheit der Sachen, auch wird in diesem Fall denen beäldeten Forst-Bedienten, ohne ferneren Beweishum, geglaubet.

§. 112. Diejenige, welche sich bey der Pfändung mit Axt, Beil, oder dergleichen widersetzen, sollen dafür, denen Umständen nach, mit einer beschwärlicher Geld-Buß, dem Stockhaus, oder Walde-Straf angesehen werden.

§. 113. Wo ein- oder ander in Verführung schädlichen Holzes betreten, und sich so dan in Arrestirung der Pferd, und Gefährts, auch Abladung selbigen Gehölzes widerfällig bezeigen würde, solle derselb, als gewölkthäger Threveler willkürlich gestrafet werden.

§. 114. Derjenige, so über Schaden betreten wird, und sich mit der Flucht, auf Kurzen des Forst-Bedienten davon machen will, soll für überzeugt gehalten werden.

§. 115. Alle und jede Wald-, Jagd-, und Fischerey-Excessen sollen also bald von denen Jagd- und Forst-Bedienten, bey Straf von fünf Goldgulden, unseren Ober- und Kellneren, mit Namen, und Zusamen deren Übertreffern, umständlich angezeigt, und von dieser bey Vermiezung derselbigen Straf besorgt werden, daß selbige gewölklicher massen vor Umlauf des Quartals liquidirt, und demnächst das darauf gehaltene Protocollum zu unserer Hof-Cantir eingeschicket werde.

§. 116. Wan auch kein Excess in einem Quartal begangen seyn würde, soll nichts desto weniger, um eine richtige Ordnung zu halten, solches angezeigt werden.

§. 117. Weilen die Straf deren abgehalten, oder beschädigten Bäumen, und allen Gehölzes ohne Unterscheid in hiesigem Erftstift, wie onderwärts, so füglich nicht determinirt werden mag, so soll bey derselben Anwendung jederzeit auf den verursachten Schaden, nach Maßgabe der Größe, und Güte des Holzes, die Rücksicht genommen, und diesem gemäß die Brüchten andictriet werden.

§. 118. Weilen auch von unseren Beamten zu Abhaltung der Liquidation die Jagd- und Forst-Bedienten ohne Unterscheid abgeladen, dadurch aber dieser ihre sonstige Ums- = Obligationen verabsauinet, und mehrere Kosten veronlastet werden, so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß in Zukunft die Jagd- und Forst-Bedienten nicht thender abzuladen seyen,

bis daran der Thäter den Excess ablangne; und dahero erforderet werde, diesen mit dem veräldeten Jagd- und Forst-Bedienten zu konfrontiren.

§. 119. Der überzeugte Excessist soll vorbefagter massen nicht allein in die angelegte Straf, sondern auch in die verursachte Kosten fällig erschellet, und dargus unsre Beamte, fort Jagd- und Forst-Bedienten belohnet werden.

### Caput III. Fischerey-Ordnung.

§. 1. Nachdem die tägliche Erfahrung mehr, als zu viel bezengert, daß wegen deren vielfältigen, fast täglich in unsern Landen durch die Unterthanen so wohl, als fremde ausländische Leute verübten Fisch-Diebereien die Wässer an Fischen abnehmen; derowegen sollen nicht allein unsre Forst- und Jagd-Bediente, sondern auch in Besonderheit unser Fischmeister, und Weyer-Auffichter auf die Flüsse, Weyeren, Bäche, und Behälter stetige Achtung geben, und versorgen, damit sohane Fisch-Diebereien hinsicht, und die Wässer in bessere Besatzung, und Aufnahmen wieder gebracht werden mögen. Diejenige, so des Fischens nicht berechtigt, sollen sich dessen gänzlich, und bey Straf von acht Goldgulden enthalten.

§. 2. Alle unsre Jagd-, Forst- und Fisch-Bediente haben wohl zu besorgen, damit in allen Weyeren eine Defnung zum Fisch-Steigen gelassen, und dieselbe mit Garn, und Steifser nicht beleget werden, bey Straf von acht Goldgulden.

§. 3. Unsre Teiche, und Weyeren sollen überall wohl beobachtet, die Dämme wohl versehen, auch die Floß- und Neben-Graben also sauber, und Inesse gehalten werden, damit durch einsinkendes hohes Gewässer kein Schad gesthehe, sondern solche Gewässer von denen Weyeren ab- und darneben gehalten werden mögen.

§. 4. Sollen Forst- und Fisch-Bedienten wohl versorgen, damit die Weyeren von allem Unkraut als Winzen, Nied, und dergleichen frey, und wohl gesaubert bleiden, und damit alles desto ordentlicher im Fisch-Wesen hergehe, so soll vor allem vom Fischmeister ein Protocoll geführet, und darin alle, und jede Weyere mit Zahl, und Benennung der Sorten deren darin gesetz- und wieder ausgefangenen Fischen, auch wie, und wohin dieselbe verwendet, nemlich ob verkauft, oder zu unserem Verbrauch worden seyn, mit Tag, und dato richtig angeschrieben werden.

§. 5. Bey harter Winter-Zeit, und da die Weyere stark befroren seyn werden, sollen darin hin, und wieder starke Luft-Löcher gehauen, und mit Stroh-Wischen geklopft werden.

§. 6. Bey Zurüstung neuer Weyeren soll man sünemlich dahin sehen, damit dieselbe unter denen Dörfern an Orten, wo die aussichts-fende Bevölkerung hineinlaufen kann, und auch, so viel möglich, außer Wind angeleget werden.

§. 7. Wan ein Weyer, oder Teiche in vielen Jahren nicht geruhet hat, so soll derselbe, nachdem er im Herbst abgelassen worden, und es nöthig seyn wird, den folgenden Winter über, leer und ledig bleiben, im Merz aber umgeackert, mit Sommer-Frucht, Haaber, Gerst, oder Wicken besät, solch Geträd aber also zeitlich von unseren Ober- und Kellner-

ren heraus genommen werden; damit darnach Rüben darin gesetzt werden können, welche, wan zeitig, und gnug angewachsen, als ein besonders gute Fisch-Nahrung in den Teichen gelassen werden sollen.

§. 8. So bald ein Weyer ausgefischt worden, soll derselbe wieder mit nützlicher Besetzung versehen; aber dabei durchgehends wohl beobachtet werden, was für Art Fischen in diesem, oder jenem Weyer am besten gedeyen, oder wachsen möge, darnach dan fürs künftig unser Fischmeister die behörige Einrichtung zu machen, und zu befördern hat, daß ein jeder Weyer nach seiner Art, und Natur mit gnugsmäßen Geßlingen angefüllt werde, zu welchem End dan auch wohl überlegen, und durch ordnen unserer Hof-Gammer jedesmahl einzuschickende Specification, dem Protocoll zu künftig beharrlicher Nachricht eingetragen werden soll; wie viel Stück, und was für Gattung von Fischen ein jeder Weyer, und Behälter fassen, und am besten erzielen möge.

§. 9. Weil auch die Erfahrung gezeigt hat, daß die in ein- und andern Weyer, unterm Vorwand: den überflüssigen Karpfen-Guß zu vertilgen, angeplante Hechten großen Schaden verursachet haben, dero wegen sollte unser Fischmeister dergleichen Fisch-Bermischung bey Erzeugung des Schadens, und sonstiger scharfer Ahdung vermeiden, und wo überflüssiger Saamen sich befinden solte, denselben mit Garn, oder sonst auf andere Weiß, aus denen Teichen fangen, mithin auch daran seyn, daß kein Weyer mit zu vielen Geßlingen besetzt werde.

§. 10. Kein Weyer soll gefischt werden, als in temperirter Herbst- und Frühlings-Zeit, da nemlich die Fische, ohne Gefahr abständig zu werden, anderwärts verführt werden können, dably jedoch unser Fischmeister solche Veranstaltung zeitlich zu machen hat, damit die nachtige Führen nicht allein zu bestimmter Zeit eintreffen, sondern auch die Wechsel-Pfeide, auf den bestellten Orten, unfehlbar bereit seyen, und sonst die Fische durch frisches Wasser also gestärkt werden mögen, damit derselbe nicht in Abstand gerathen, vielmehr aber frisch, und gesund abgeladen werden können.

§. 11. Wo zu fischen nothig ist, soll solches zeitlich unserer Hof-Gammer durch den Fischmeister angezeigt, und diesem demnächst darzu der Befehl ertheilet werden.

§. 12. Weilen auch durch Auffangung der Raich- und Mutter-Krebse, in Zeit, wan sie Eyer tragen, ein großer Schad verursachet wird, als sollen solche Krebsen nicht gefangen, sondern, da gefangen würden, wieder ins Wasser, bis daran sie die Eyer versehet haben, gelassen werden.

§. 13. Wan ein Müller zu Aussegnung des Teichs, wie auch zu Bau- und Besserung der Mühlen das Wasser nothwendig abschlagen muß, so soll er bey Straf von drei Goldgulden solches vorher unserem Kellneren Locii gehörend anzeigen, gestalten die darin vorhandene Fische alsdan fangen zu können, und sollen unsere Forst-Bediente, und Fischmeister, wan sie ein- oder anderen, der hertwider handlet, erfahren, selbigen bey unserer Hof-Gammer angeben, damit sie gehörend abgestrafet werden mögen.

§. 14. Auf die Einflüsse der Teichen soll gute Aufsicht getragen werden, sitemahlen die Fische gemeinlich dem frischen Wasser nach-

steigen, und alsdan von den Fisch-Dieben leicht gefangen werden können, es sollen dahero unsere Teiche, und Weyere an denen Orten, wo Wasser hineinläuft, also mit Bäumen, und eisernen Stangen vermacht werden, daß die Fische gar nicht hinauf in die flissende Bäche steigen können.

§. 15. Keine Forellen- und Fisch-Bäche sollen also abgeschlagen werden, daß dadurch eine Zeit lang trüben bleibent, und die Fische groß, und kleine ohne Unterscheid, weggefangen werden, sondern es sollen die Bäche wohl besaamet, mithin die Forellen, so nicht über auberthalben Finger lang seyn, darin gelassen, die Große aber entweder nach Erheischnung der Röthdurft zu unserer Hof-Stadt gelieferet, oder in andre Forellen- und Fisch-Weyere versetzt werden.

§. 16. Einige Bäche pflegen bey Sommers-Zeit also auszutrocknen, daß die Pferde- und andere Buben daraus die Krebs, und Forellen mit leichter Mühe nehmen, und fangen können, es sollen deswegen unsere Forst- und Fisch-Bedienten die Anzahl vorkehren, damit zu rechter Zeit, und ehe dergleichen Bäche austrocknen, die darin vorhandene Krebs, Forellen, und andere Fische gefangen, und in unsere Weyer, und Behältere gebracht, andern aber nicht mehr zum Raub werden mögen.

§. 17. Keiner soll sich unterstellen in Strömme, Wasser-Teiche, und Bäche einige Bereitschaft zu legen, oder zu werfen, darab die Fische toll, oder getötet werden, bey Straf von zwanzig fünf Goldgulden.

§. 18. Imgleichen soll auch das Flachs- und Hanf-Rüben, oder einlegen, in die Fisch- so Teich- als fließenden Wässere, hiermit bey Straf von acht Goldgulden, und Erziehung des Schadens verboten seyn.

§. 19. Keiner soll auch unter Straf von acht Goldgulden sich ersöhnen, bey der Nacht mit Fackeln, oder Wind-Licht zu fischen, oder zu kreden.

§. 20. Gleicher massen sollen in Zeit der Forellen- und Salm-Steige keine Bäch mit Koppen, und Meier gesperrt, sondern denen Fischen zum Steigen, Segen, und Saamen der ungehinderte freye Lauf gelassen, von unserem Fischmeister aber hiernächst angeordnet werden, in welchen Bächen obgemalte Köppe, ohne sonderbaren Schaden, gestellt werden mögen.

§. 21. Niemand, der darzu nicht berechtigt, soll erlaubt seyn, in denen Bächen Wehr zu machen, damit dadurch das Fisch-Steigen nicht verhindret werde, bey Straf von acht Goldgulden.

§. 22. Denen Viber- und Ottern, als höchst-schädlichen Fisch-Raub-Thieren, soll stark nachgetrachtet, die Kleiger, und Enten aber allerdings verschont werden.

§. 23. Die an denen Ufern der Flüssen, und Bächen stehende Weiden-, Erlen- und anderes Gehölz soll niemand, ohne Vorwissen des Forst-Amts abgehauen, bey fünf Goldgulden Straf sich untersangen, würde aber Sach seyn, daß solches Gehölz zum Schaden deren Wiesen, und Auen zu stark an- und um sich wüchs, alsdan wollen wir zwar eine ziemliche Abhauung gestatten, man soll aber wohl verhutzen, damit keine Wurzelen abgehauen, oder ausgerottet, nicht weniger soll verfoget werden, auf daß von zehn zu zehn Schritten wenigst ein starker Weide- oder Erlen-Baum, oder Strang zu Beschützung des Ufer, und angrän-

zenden Grunds, wie auch zum Staud, Schuß, oder Schatten deren Fischen aufrecht, und unabgehanen stehen bleibe.

§. 24. Welche an Wächen Wiesen haben, die sollen sich nicht unterstehen, dieselbe zu engern, und zu verbauen, da aber etwa ein groß Gewässer in einer Wiesen Schaden gehabt hätte, soll solches unserem Forst- und Jagd-Amt angezeigt werden, um demnächst zu Abwendung all künftigen Schadens, das nöthige verfügen zu können.

§. 25. Wo Dienste zu denen Weypen hergebracht seynd, sollen solche fürskünftig dergestalt unterhalten werden, damit selbige nicht in Abgang gerathen mögen.

Schließlich, weilen auch so viele andere Zusätze in Jagd-, Forst- und Fischerey-Sachen sich täglich ergeben, daß in dieser Ordnung allen, und jeglichen Ziel, und Maß zu sehen, nicht füglich hat gescheben können, so sollen unsere Obrist-Vice-Obrist-Forst- und Jägermeistere, Forst-Verwalter, Wald-Forster, Amts-Jäger, fort sämtliche Jagd- und Forst-Bediente, auch Fischmeister, und Weyer-Aussichter insgesamt, mit äusserstem Fleiß, dahin bedacht seyn, damit sie, was zu Aufzähmung der Wildbahn, Verbesserung deren Forst- und Waldungen, auch Herstellung deren Fischereyen gereichen mag, fortsezten, und beförderen, das widrige aber, nach ihren Kräften, und ausgeschworenen Kid- und Pflichten, verhüten, und abkehren. Wir behalten uns auch deshalbenvor, diese unsrige Ordnung nach Gelegenheit der Zeit, und Umständen zu vermindern, zu vermehren, und zu verbessern. Diesemach gebieten Wir allen, und jeden unseren Amtleuten, Unter-Herrn, Bögten, Schultheissen, Ober- und Kellneren, und indgemein allen, und jenen Bedienten, und Unterthanen, darauf fest zu halten, und nicht zu gestatten, daß dagegen gehandlet werde, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entshuldigen möge, haben Wir diese unsre Verordnung in offenen Druck geben lassen, mit dem angehengten Befehl: daß selbige vor- und nach von Scheffen, und Vorsteheren, denen Gemeinden von Post zu Post zu ihrer Nachahmung vorgelesen werden solle. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 9ten Juli 1759.

Clement August Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L. S.)

J. Keiffen,

## Nr. 14.

### Jagdverordnung vom 3. Jul. 1765.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Erzbischof zu Köln, ic. Entbieten allen und jeden, so dieses unser Patent lesen, oder hören lesen, hiermit unsere Gnade, und fügen daby jedermaßlichen zu wissen, daß, ob schon unsere Herren Vorfahren am Erzbist. Köln mehrmählen ernstlich gebieten, und befehlen lassen, daß ein jeder, deme es recht-

mäßig nicht gehöhrt, sich so wohl des kleinen als groben Wildprett-Schiessens, wie auch des Fischen, und Krebsen in unserem Erzbist. Köln, und Landen bey Vermeyding schwerer Straf enthalten solle, jedannoch uns ungnädigst vorgekommen, was gestalten allsolchen Beselcheren nicht gehörend, bevorab in unserem West-Decklinghausen nachgelebet; sondern das Wildprett ohne Unterscheid von vielen, so dazu nicht berechtigt, heim- und öffentlich hinweggeschossen, auch das Fisch- und Krebs-Han-gen ungeschuetzt verübt werde: Wie nun Wir sothans verbotenes Schießen, und Fischen, nach wie vor nicht gestatten, weder ungestrafet lassen wollen; so thuen Wir hiermit alle und jede Eingesessene, und Einwohner unseres Erzbists Köln, besonders auch im West-Decklinghausen (der, oder dieselbe seyen, wer sie immer wollen) von allem Schießen, Fischen und Krebsen hiermit gnädigst abwornen, auch ernstlich, und der Vermeyding von hundert fünfzig Goldgulden, und nach Gestalt des Verbrechens, unter Leib-Straf, Kraft dieses gnädigst befehlen, kein klein- so wohl, als-grobes Wildprett; als Hirsch, Schwine, Rehe, Hasen, Canin, Utrahähnen, Birchuhñer, Hasen, Feldhühner, Reiger, Wild-Endten, oder Dauben, und was dergleichen mehr ist, weder in Büschten, noch auf dem Feld zu schiessen, oder zu fällen, weder auch des Krebs- und Fisch-Fangen, ohne unsrige absonderliche gnädigste Erlaubniß, sich zu unterlehen, sondern sich dessen gänzlich zu entäußerem, und zu müsigen. Unsren Adlichen Landsassen, und denen sejnigen, so zur Jagd, und Fischerey berechtigt, bleibtet zwar ihr Jagd- und Fischerey-Gerechtsam nach wie vor unbewohnen, denenselben aber hiermit eingebunden wird, das Jagen zu rechter Zeit; als nemlich mit denen Hirschen von Magdalena-Jag bis halben Septembri, mit denen Wild-Kälber, Schmahl- und Gall-Thieren, vom ersten Junii bis leichten Januarii, sodan dem schwarzen Wildprett von Galli bis drey Königen, mit denen Haselhühneren von Joannis Baptistas bis halben Septembri, und Hasen, und Feld-Hähnern vom ersten Augusti bis zum ersten Martii mit Garn, und Hunden zu verrichten, soufften aber vor und nach berührter Zeit sich desse gänzlich, und zwar bei Straf von zehn Goldgulden auf jeden Contraventions-Fall zu enthalten, ihnen gleichwohl freystellende, daß außer dieser Zeit eins- oder anderer Trichtling, wie auch im Sommer eins- oder anderes Kalb in eigener Wildbahn zu eigener Nothdurft, nicht aber zum Verkauf, dergleichen auch, nach altem Gebrauch, die Rehbocke das ganze Jahr hindurch geschossen hingegen die Geissen, nach Möglichkeit, verschönet werden mögen; Ordnen, und befehlen zugleich auch allen, und jenen Erzbistischen Unterthanen ernstlich, und der Straf von acht Goldgulden, daß diejenige, so ihre Hunde auslaufen lassen, denenselben das Jahr hindurch unter legit. berührter Straf, wie auch Todtschlessung deren Hunden, einen Klüppel, ungefähr von einer Thyle lang, anhangen, noch jemand in denen Waldungen, Büschten, und Felderen, junge Wild-Kälber, Trichtlinge, Rehe, Hasen, Canin, Utrahähnen, Birchuhñer, Hasen, Feldhühner, Reiger, Wild-Endten, oder Dauben fangen, oder schiessen, weder die Eyer ausnehmen, oder sonstens die junge Sucht verstönnen, noch denen Hasen, und Caninen Ströpf oder Gallen segen: Niemand auch beym Abägen, und Hüten in denen Felderen, wie obgemeldt, ungelückpakte Hunde, weder Mohre, oder Schieß-Büchsen brau-